

Mensch und Person

in unseren Gesetzen

Eine Einführung in das Thema und eine Untersuchung der Behauptung des schweizer Juristen Komitees, dass die beiden Begriffe "Mensch" und (natürliche) "Person" in der gesamten schweizerischen Rechtsordnung in absolut austauschbarer und damit synonyme Weise verwendet würden.

Stephan Dietrich

April 2023

Kontakt: steh.pan@bluewin.ch

Diese Arbeit ist noch nicht korrekturgelesen.

1	GRUNDLAGEN	5
1.1	DER PAKT MIT DEM TEUFEL	6
1.2	IST DER MENSCH DASSELBE WIE DIE PERSON?	6
1.3	ÜBER- UND UNTERGEORDNETES RECHT	8
1.4	DIE ELIMINIERUNG DES MENSCHEN	9
1.5	DASEIN, MENSCH UND PERSON	11
1.6	DAS GESETZ DER NATÜRLICHEN ORDNUNG DES LEBENS	14
1.7	MENSCH UND PERSON IN DEN MENSCHENRECHTEN	16
1.8	DIE GROÙE TREUHAND	18
1.9	WER IST WER IN DER TREUHAND	21
1.10	DIE SCHEIN-TREUHAND VON KIRCHE UND STAAT	23
1.11	DIE UNTREUE HAND DES RÄUBERS	24
1.12	GESCHÄFTSFALL GEBURT	27
1.13	VERTRAG, ZUSTIMMUNG UND GESETZ	29
1.14	RECHTLICHE GRUNDLAGE FÜR STEUERERHEBUNGEN	30
1.15	MENSCH UND PERSON IN DER BUNDESVERFASSUNG I	34
1.16	DER SCHLANGENZÜNGIGE KIRCHEN- UND JURISTENLATEIN	38
1.17	DER STAAT ERTRINKT IN SEINEN EIGENEN GESETZEN	39
1.18	GESETZE FÜR DIE UNTERTANEN	40
1.19	MENSCH UND PERSON IN DER BUNDESVERFASSUNG II	42
1.20	MENSCH UND PERSON IM ZÜRCHER POLIZEIGESETZ	44
1.21	ZWISCHENFAZIT	45
1.22	DIE ILLEGITIME BUNDESVERFASSUNG	48
1.23	DIE SELBSTAUFBEBUNG DER BUNDESVERFASSUNG:	50
1.24	WOFÜR BÜRGT DER BÜRGER?	54
2	DIE BEHAUPTUNG DES JURISTEN KOMITEES	55
2.1	DASEIN, MENSCH, PERSON	56
2.2	DIE DREI GRUNDFUNKTIONEN DER WAHRNEHMUNG	57
2.3	FUNKTIONALE BESCHREIBUNG DES WAHRNEHMENS	57
2.4	BEGRIFFSBILDUNG UND DEFINITIONEN	57
2.5	DER MENSCH ALS VORAUSSETZUNG DES RECHTSSTAATES	59

2.6	PRÜFUNG DER VOM JURISTEN KOMITEE ZITIERTEN GESETZE	61
2.7	GÜLTIGE UND GELTENDE GESETZE	62
2.8	DIE GESETZESBEISPIELE DES JURISTEN KOMITEES.....	64
2.9	ART. 9 BV.....	65
2.10	ART. 5 BV.....	66
2.11	ART. 61 BV.....	68
2.12	ART.95 BV	68
2.13	ART. 118 BV FORSCHUNG AM MENSCHEN	69
2.14	ART. 119 BV GENTECHNOLOGIE IM HUMANBEREICH.....	73
2.15	DAS RECHT AM ERBGUT – ERBUT ALS TREUGUT	75
2.16	ART. 120 BV.....	78
2.17	ART. 7 HUMANFORSCHUNGSGESETZ, EINWILLIGUNG, EINLASSUNG .	79
3	SCHLUSS.....	81
3.1	WARUM WILL MAN UNS MENSCH UND PERSON ALS SYNONYME VERKAUFEN?	82
3.2	PÄPSTLICHE BULLEN ALS JURISTISCHE FINTEN	91
3.3	UNTERTANENTRAUMA – STOCKHOLMSYNDROM	93
3.4	DIE ABSCHAFFUNG DES GEISTES	95
3.5	DIE HIRNKIRCHE	98
3.6	EPILOG	105

Wenn Staats- und Rechtsordnungen an sich Ausdruck unnatürlicher gesellschaftlicher Verhältnisse sind, dann ist es auch völlig unmöglich, Staats- und Rechtsordnungen zu schaffen, die einer natürlichen Ordnung entsprechen.

1 Grundlagen

1.1 Der Pakt mit dem Teufel

Der Pakt mit dem Teufel hat viele Gesichter. Im Wesentlichen beruht er darauf, unsere Freiheit und Souveränität als Mensch zu verschleiern und uns eine Person zu verkaufen, mit der wir dann eine Rolle in der Gesellschaft spielen. Deswegen beruht der Vertrag zwangsläufig auf einem Verwirrspiel mit den Begriffen "Mensch" und "Person". Unter einem humanistischen Deckmäntelchen, wird uns der dazu gehörige Basisvertrag als Gesellschaftsvertrag verkauft. Das ist unsere Verfassung.

1.2 Ist der Mensch dasselbe wie die Person?

Das staatskritische schweizer Juristen Komitee hat im September 2022 eine Kurzanalyse zu diesem Thema veröffentlicht. Darin wird behauptet:

Die beiden Begriffe "Mensch" und (natürliche) "Person" werden in der gesamten schweizerischen Rechtsordnung in absolut austauschbarer und damit synonyme Weise verwendet.

<https://juristen-komitee.ch/2022/09/01/kurzanalyse-des-committee-board-mensch-person-firma/>

Wenn wir jedoch unsere Gesetzestexte und auch die Beispiele des Juristen Komitees eingehender prüfen, kommen wir zu einem gegenteiligen Ergebnis:

"Person" wird dort eingesetzt, wo es um staatliche Rechte sprich Gesetze geht, die wir Menschen geschaffen haben. Das heißt dann, wenn innerhalb unseres menschengemachten Rechtssystems die Verhältnisse untereinander oder zwischen uns den Staatsorganen beschrieben und geregelt werden.

"Mensch" heißt es dort, wo wir Rechte nicht innerhalb unserer menschengemachten, staatlichen Gesetze bestimmen, sondern aus der Würde des Menschen oder sonstigen ethischen Prinzipien herleiten oder wo sie direkt als übergeordnete Gesetze der natürlichen Ordnung des Lebens vorgegeben sind. Diesen unterstehen Menschen und Staatsorgane gleichermaßen.

"Person" kommt vom Lateinischen persona = Maske und bedeutet auch die, durch diese Maske dargestellte Rolle, die ein Mensch spielt.

Im römisch-katholischen Kirchenrecht finden wir die Blaupause der Verwendung der Begriffe "Mensch" und "Person" als auch die des dazugehörigen Geschäftsmodelles, das heute noch in Anwendung ist:

Can. 96 – Durch die Taufe wird der Mensch der Kirche Christi eingegliedert und wird in ihr zur Person mit den Pflichten und Rechten, ...

Codex Iuris Canonici, TITEL VI, PHYSISCHE UND JURISTISCHE PERSONEN

Und genau nach diesem Muster praktiziert es auch der heutige Staat:

Durch das Registrieren im Geburtenregister wird der Mensch dem Staat eingegliedert und wird in ihm zur Person mit den Pflichten und Rechten. (regis: lat. Herrscher, herrschen)

Diese zwei Bereiche zeichnen sich in der Struktur unseres Rechts selbst ab. Denn wir finden dort zwei juristische Begriffe, die den Bereich der Personenrechte von den Menschenrechten abgrenzen.

In dem einschlägigen schweizer Lehrbuch zum Personenrecht von Hausheer und Aebi-Müller heißt es:

Das Personenrecht definiert die **«Akteure» der Rechtsordnung und regelt deren rechtlichen Eigenschaften**. Damit befasst es sich zunächst mit der Rechtsfähigkeit, d.h. mit der Zurechenbarkeit von Rechten und Pflichten gegenüber der natürlichen und der von der Rechtsordnung als solche anerkannten juristischen Person.

Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Hausheer, Heinz, Aebi-Müller, Regina E., 2020

Und das deutsche Bundesjustizministerium lässt verlauten:

Menschenrechte sind Rechte, die sich **aus der Würde des Menschen herleiten und begründen lassen**; Rechte, die unveräußerlich, unteilbar und unverzichtbar sind. Sie stehen allen Menschen zu, unabhängig davon, wo sie leben und unabhängig davon, wie sie leben. Es handelt sich also um eine Art globaler Grundrechte.

https://www.bmj.de/DE/Themen/Menschenrechte/BegriffGeschichte/BegriffGeschichte_node.html#:~:text=Menschenrechte%20sind%20Rechte%2C%20die%20sich,um%20eine%20Art%20globaler%20Grundrechte.

1.3 Über- und untergeordnetes Recht

Es gibt demnach Gesetze, die wir Menschen machen und solche, höherer Ordnung, wie Naturgesetze und ethische Prinzipien, die sich aus der Würde des Menschen herleiten. Wir können sie die Gesetze der natürlichen Ordnung des Lebens nennen. In der juristischen Fachsprache wird das positives und überpositives Recht genannt.

„**Positives Recht** oder gesetztes **Recht** ist das „vom Menschen gesetzte **Recht**“. Der Gegenbegriff ist das überpositive **Recht** oder Naturrecht. Anschaulich erklärt ist **positives Recht** das **Recht**, das vom Menschen erschaffen wird, während Naturrecht vom Menschen bloß entdeckt wird.“

Wikipedia, Positives Recht, 04.11.2022

1.4 Die Eliminierung des Menschen

Auch Richter behaupten in Verhandlungen, dass der Mensch und die natürliche Person synonym seien. Dass jedoch ausgerechnet das zentralste Element der Gesetze – nämlich der Mensch für den diese Gesetze gelten sollen, einfach so zufällig mit zwei nicht ganz klar differenzierten Begriffen beschrieben wird, entspricht schlichtweg nicht den Tatsachen. Darüber hinaus lässt sich auch zeigen, dass die Differenz aus dem juristischen Sprachgebrauch z. T. aktiv verwischt oder gar getilgt wird.

Im Konzil von Konstantinopel 869 strich die Kirche den Geist aus der Dreiheit von Körper, Seele und Geist und nun streicht der Nachfolger Rechtsstaat die menschliche Seele sprich den Menschen und reduziert ihn auf die natürliche Person – auf einen steuerzahlenden Körper.

Ein jüngeres Beispiel dafür sind die Änderungsvorschläge der WHO-Vorschriften auf der Basis, der zuvor von den Mitgliedstaaten eingegebenen Vorschläge. Diese "Staaten" möchten am liebsten nicht nur den Menschen, seine Würde und Menschenrechte sondern gerade auch noch die fundamentalen Freiheiten der Person aus ihren Gesetzen streichen. Das lässt sich dem Dokument der WHO mit den "Artikel-für-Artikel-Änderungsvorschlägen" entnehmen. Sie wurden bereitgestellt von der WHO-Arbeitsgruppe *Working Group on Amendments to the International Health Regulations (2005)* aufgrund ihrer Beratungen vom 14./15.11.2022

~~Strikethrough~~ = delete existing text

Underlined and bold = new text proposed

Article 3 Principles

1. The implementation of these Regulations shall be ~~with full respect for the dignity, human rights and fundamental freedoms of persons~~ **based on the principles of equity, inclusivity, coherence and in accordance with their common but differentiated responsibilities of the States Parties, taking into consideration their social and economic development.** https://apps.who.int/gb/wgihhr/pdf_files/wgihhr/WGIHR_Compilationen.pdf

Bemerkenswert ist hier in der evtl. zu streichenden Passage die Abfolge von a) der überstaatlichen Würde und den Menschenrechten hin zu b) den fundamentalen Freiheiten von Personen. Ganz zu schweigen davon, dass hier die Würde, die Menschenrechte und fundamentalen Freiheiten von Personen gestrichen werden sollen.

Weshalb ist in Artikel 3. nicht von "Personenrechten und fundamentalen Freiheiten von Menschen" die Rede?

Sind hier "Mensch" und "Person" rein zufällig eingesetzt und absolut austauschbar? Oder beschreibt der Satz eine hierarchisch logische Abstufung von den überstaatlichen Gesetzen der Würde des Menschen und seinen Rechten hinab zu den Freiheiten, die er als Person innerhalb der staatlichen Gesetze zugesprochen bekommt?

Interpretieren wir das hier etwa nur in den Satz hinein, weil wir uns in einem haltlosen Glauben verstiegen haben, dass es die besagte Unterscheidung in unseren Gesetzen gäbe?

1.5 Dasein, Mensch und Person

Die naheliegendste Frage hierbei ist, ob wir mit den beiden Begriffen "Mensch" und "Person" auch zwei Bereiche unserer Lebenswirklichkeit beschreiben, die wir tatsächlich verschieden erleben?

Bevor wir genauer untersuchen, ob in unseren Gesetzen "Mensch" und "Person", wie behauptet, *synonym und absolut austauschbar verwendet werden*, vergegenwärtigen wir uns zuerst einmal, wie wir unser Dasein als Mensch mit persönlichen Eigenschaften denn konkret erleben.

Im "Wörterbuch der Philosophie" (Compact, 2006) heißt es, dass wir mit "**erleben**" den grundlegenden und unmittelbaren Bewusstseinsprozess bezeichnen. In seiner Augenblicklichkeit läge er noch vor der Unterscheidung Ich und Welt. Demnach machen wir **Erfahrungen** erst dann, wenn wir in unserem **Dasein** Gegenstände und Ereignisse **unterscheiden**, in einen Zusammenhang bringen und Schlüsse daraus ziehen.

Unser reines **Dasein** geht also dem **Erleben** voraus, dass wir etwas durch **Unterscheiden erfahren**.

Vor der Unterscheidung Ich und Welt, sind wir als reines Daseinsgefühl der notwendige Hintergrund vor dem oder im Unterschied dazu wir überhaupt erst etwas unterscheiden können, das uns dann als Wahrnehmung bewusst wird.

Wir sind da und erleben, dass wir Erfahrungen machen.

Wir müssen zuerst *einmal* da – also anwesend sein, bevor wir uns als Mensch erleben können, der Erfahrungen *macht*. Das heißt, wir müssen zuerst *da sein*, bevor wir uns im Unterschied dazu als menschliches Wesen erleben können, das dann die Erfahrung persönlicher Eigenschaften *macht* – uns also als Person erfahren.

Das Wahrnehmen der Welt können wir auf drei Grundfunktionen herunterbrechen:

1. Alles, was uns erscheint, das müssen *wir* unterscheiden.
2. Dafür müssen wir es von etwas unterscheiden, was es *nicht* ist oder *nicht zu sein scheint*.
3. Das beginnt damit, dass wir es zuerst mindestens einmal *von uns selbst* unterscheiden müssen.

Konkret erleben wir uns als Mensch folgendermaßen:

Unser Dasein ist die *Voraussetzung* dafür, dass wir uns im Unterschied dazu als menschliches Wesen erleben können. Und das Erleben ein Mensch zu sein, von dem wir *noch keine* persönlichen Eigenschaften unterschieden haben, ist die *Voraussetzung* dafür, dass wir im Unterschied dazu die Erfahrung seiner persönlichen Eigenschaften *machen* können.

Das ist kein abstraktes Sprachspiel, sondern es beschreibt die natürliche Abfolge von grundlegenden Unterscheidungen, die wir – zwar meistens unbewusst aber so doch unweigerlich treffen müssen, wenn wir uns selbst als ein Mensch erleben wollen, der die Erfahrung von persönlichen Eigenschaften *macht*.

Die Begriffe "Dasein" → "Mensch" → "Person" bezeichnen demnach unterschiedliche Ebenen unserer Lebenswirklichkeit, die wir tatsächlich erleben. Deswegen haben wir ja auch diese drei verschiedenen Begriffe dafür geschaffen. Sie entsprechen den Abstufungen der natürlichen Ordnung des Lebens. Und deswegen klingen z. B. "Personenwürde" und "persönliches Keimgut" auch so unnatürlich.



Das ist die natürliche Normenhierarchie, der auch die Normenhierarchie der Gesetze unseres Rechtssystems entsprechen muss.

Mensch und Person gleichzusetzen bedeutet die Begriffe für eine übergeordnete Ebene unserer Lebenswirklichkeit mit einer untergeordneten zu vermischen.

1. Dasein erleben wir konkret als Geistesgegenwart. Sie ist das, was weiß, dass du dich jetzt als Mensch erlebst, der die Erfahrung persönlicher Eigenschaften macht.
2. Geistesgegenwart ist die *Voraussetzung* dafür, dass wir uns im Unterschied dazu als bewusstes menschliches Wesen erleben können.
3. Und sich als Mensch zu erleben ist die *Voraussetzung* dafür, die Erfahrung persönlicher Eigenschaften zu machen, mit der wir als Person eine Rolle in der Gesellschaft spielen.

1.6 Das Gesetz der natürlichen Ordnung des Lebens

Dasein, Mensch, Person ist also die fundamentale Abfolge von Unterscheidungen, durch die wir die Welt wahrnehmen. In diesem Sinne beschreibt das die Normenhierarchie der natürlichen Ordnung unseres Lebens.

Kein gesunder Mensch möchte, dass man ihm schadet. Es entspricht der natürlichen Ordnung des Lebens, dass wir keinem anderen antun, was wir für uns selbst nicht wollen. Und wenn wir uns daran halten würden, weder uns selbst noch anderen zu schaden, wäre dies das einzige notwendige Gesetz. Daraus wachsen auch die entsprechenden Formen des Zusammenlebens. Staats- und Rechtsordnungen sind dann überflüssig. Eine solches Vertrauen in die natürliche Ordnung des Lebens wird als utopisch angesehen, doch welchen anderen Weg haben wir denn sonst?

Wenn nun die hierarchische Abfolge von Dasein → Mensch → Person tatsächlich grundlegend unserer Lebenswirklichkeit entspricht, dann zeichnet sich diese natürlich auch in den Gesetzen unseres Rechtssystems ab. Selbst eine pervertierte Gesetzgebung kann den Bezug auf die Gegebenheiten unserer Lebenswirklichkeit nicht vollständig vermeiden. Die grundlegende Normenhierarchie unserer Lebenswirklichkeit lässt sich nicht leugnen.

Der Mensch ist die Voraussetzung seiner persönlichen Eigenschaften und seiner Gesellschaftsformen. Als Voraussetzung – und in diesem Sinne als *Urheber* von Staat und Person steht der Mensch in der Kette von Voraussetzungen der natürlichen Ordnung des Lebens über dem Staat und der Person, die darin eine Rolle spielt.

Den Menschen mit der natürlichen Person gleichzusetzen bedeutet, seine dem Staat übergeordnete Stellung zu eliminieren. Ganz gleichgültig, ob das mit Absicht geschieht oder nicht. Wer also den Staat über den Menschen stellen wollte, müsste demnach den Begriff des "Menschen" in seinem Gesetzeswerk möglichst vermeiden und behaupten, der "Mensch" sei begrifflich mit der "natürlichen Person" gleichzusetzen.

Es gibt vorgesetzte, überstaatliche Gesetze der natürlichen Ordnung. Diese bestimmen, was ohne unser Zutun *regelhaft ist*. Und es gibt die Gesetze, die wir setzen, um zu bestimmen, was unter uns Menschen *regelhaft sein soll*.

Es gibt also übergeordnete Gesetze, denen Menschen und Staatsorgane gleichermaßen unterstehen und die menschengemachten Gesetze. Den menschengemachten Gesetzen können Menschen *zustimmen* und gehorchen oder auch nicht. Gehorchen wir dem Staat nicht, bedrohen wir damit nicht zwingendermaßen unsere Lebensgrundlage. Oft können wir sie sogar nur durch Ungehorsam gegen die Herrschenden erhalten. Gehorchen wir hingegen nicht den überstaatlichen Gesetzen der höheren Ordnung des Lebens, zerstören wir damit auf Dauer unsere eigene Lebensgrundlage.

In unseren Gesetzestexten lässt sich nun feststellen: Wo höhere Gesetze als die des Staatsapparates gelten oder nicht umgangen werden können, ist vom Menschen die Rede und sobald es darum geht, wo wir uns im Regelwerk von menschengemachten Gesetze bewegen oder diesen gar gehorchen sollen, wird der Begriff "Person" eingesetzt.

1.7 Mensch und Person in den Menschenrechten

Auch in den ersten beiden Artikeln der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 kommt dieser Sprachgebrauch zur Geltung:

Artikel 1

Alle **Menschen** sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Hier ist noch nicht von einem Staat und von einem Rechtsverhältnis zwischen Menschen und dem Staat innerhalb staatlicher Gesetze die Rede. Dann geht es weiter und ein erster Anspruch wird deklariert:

Artikel 2

Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

"Anspruch" wird juristisch als das Recht definiert, eine Leistung zu verlangen. (Vgl. Juristisches Wörterbuch, Metzger, 2005)

Doch wer ist "Jeder"? Und warum heißt es nicht, dass jede Person Anspruch darauf hat – also die Leistung vom Staat verlangen kann, dass dieser eben diese Rechte der Menschen usw. garantieren, schützen und durchsetzen muss?

Der unbedarfte Leser meint, dass dies in solchen Sätzen selbstverständlich so gemeint sei. Dabei unterschätzt er jedoch, erstens, dass in der juristischen Sprache selten etwas zufällig formuliert ist und zweitens, dass auch oft andere Definitionen gelten als in der Alltagssprache und drittens, dass unser Rechtssystem und das Juristenlatein auf dem römisch-katholischen Kirchenrecht fußen, das an hinterlistigen Spitzfindigkeiten, Täuschung und schlichtem Betrug nicht zu übertreffen ist.

Erst im nachfolgenden Absatz, wo das Land und wir damit als Akteure der Rechtsordnung eines Staates und so auch zwangsläufig das staatliche – also positive, menschengemachte Recht ins Spiel kommen, wird der Begriff "Person" eingesetzt:

Des weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine **Person** angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter **Treuhandschaft** steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Zum Verständnis: Mit "Treuhandschaft" wird hier Bezug auf die UN-Charta vom 24. Oktober 1945 genommen:

KAPITEL XII

DAS INTERNATIONALE TREUHANDSYSTEM

Artikel 75

Die Vereinten Nationen errichten unter ihrer Autorität ein internationales Treuhandsystem für die Verwaltung und Beaufsichtigung der Hoheitsgebiete, die aufgrund späterer Einzelabkommen in dieses System einbezogen werden. Diese Hoheitsgebiete werden im Folgenden als Treuhandgebiete bezeichnet.

Nun heißt es zwar weiter unten in Artikel 78:

Das Treuhandsystem findet keine Anwendung auf Hoheitsgebiete, die Mitglied der Vereinten Nationen geworden sind; die Beziehungen zwischen Mitgliedern beruhen auf der Achtung des Grundsatzes der souveränen Gleichheit.

Der Handel ist jedoch weitgehend eine internationale Angelegenheit. Und so wird er auch weitgehend durch internationale Gesetze geregelt. Zudem verwalten unsere Verwaltungen ja unsere Gelder und Rechte. In diesem Sinne erfüllt der Staat eine gewisse Treuhänderfunktion. Zumindest sollte er das. Deswegen ist es wichtig, dass wir unsere Rechtsstaaten als Handelszonen einer übernationalen Verwaltung handelsrechtlich als unter dem Aspekt des Treuhandsystems betrachten und verstehen.

1.8 Die große Treuhand

Auch ganz grundsätzlich können wir unsere Lebenswirklichkeit als Treuhand betrachten. Denn zu leben muss man sich trauen, Das geschieht indem man dem Leben vertraut. Es ist unseren treuen Händen anvertraut.

Treue kommt vom mittelhochdeutschen *triuwe*. Es ist Nominalisierung des Verbs *trüwen* „fest sein, sicher sein, vertrauen, hoffen, glauben, wagen“.

Das irdische Leben basiert demnach auf einer Treuhand mit der natürlichen Ordnung des Lebens.

Diese grundlegende Treuhand unserer Lebenswirklichkeit lebt ausschließlich vom *Vertrauen* in die Quelle des Lebens und ihrer natürlichen Ordnung und von der Ethik aller Mitmenschen.

Folglich kann unser Hiersein nicht auf menschengemachtem Recht basieren, sondern auf einem Treuhandverhältnis mit der über dem Menschen stehenden natürlichen Ordnung des Lebens. Sie stiftet das Leben, den Menschen und die Erde und der Mensch erzeugt oder stiftet Staats- und Rechtsordnungen.

Das Treugut bleibt im Vermögen des Treugebers.

<https://de.wikipedia.org/wiki/Drittwiderrspruchsklage>

Als Mensch ist uns das Leben gegeben. Wir erleben uns nicht selbst als Urheber der Güter des Lebens, sondern erfahren sie als Gegebenheit – als gegebenes Gut. In diesem Sinne ist es das Treugut, das uns von übergeordneten Kräften anvertraut wurde.

Um zu überleben, müssen wir alle die Erde wie Treuhänder als Treugut zu einem bestimmten Maß nach den Gesetzen eines Treugebers verwalten, unabhängig davon, ob man den Treugeber als die Natur anschaut oder als göttlichen Schöpfer erlebt.

Selbst wer vollkommen selbstüchtig glaubt, nur seinem eigenen physischen Überleben gegenüber verantwortlich zu sein, muss die Materie sprich Rohstoffe gemäß den Naturgesetzen verwenden.

Um zu überleben müssen wir also mit dem Leben oder mit der Schöpfung zumindest soweit verantwortungsvoll umgehen, dass wir nicht sterben.

Das heißt, je nach Glaubenssystem müssen wir die gegebenen Güter sprich das Treugut Leben gemäß den Naturgesetzen, der natürlichen Ordnung oder den göttlichen Gesetzen verwalten und in Ehren halten.

Demnach sind wir als Menschen *Treuhänder* all dessen, was wir im Leben verwenden.

So gesehen, ist jede menschliche Aktivität ein *Treuhandverhältnis* mit der natürlichen Ordnung des Lebens als der Stifterin des *Treuguts* Erde. In diesem Treuhandverhältnis sind alle Menschen gleichberechtigte Treuhänder des Treugutes Erde. Wer sich zu Ungunsten anderer zu viel davon aneignet, veruntreut es.

Wir sind lediglich Treuhänder von „Eigentum“, das wir von übergeordneter Stelle „erhalten“. Für den Religiösen gehört alles Gott, aber auch der Antireligiöse muss alles, was er verwendet zeitlich begrenzt, als dem Leben entliehen verwalten. Für beide gelten dieselben Bedingungen.

Es steht uns frei, Treugut zu veruntreuen. Das wird dann an irgendeiner Stelle fehlen und anderen und damit nicht zuletzt auch uns selbst schaden. Im großen Stil betrieben führt es zu unserem Untergang. Das ist eine Binsenwahrheit.

Die Anforderung an einen Treuhänder ist, dass er „treu“, also im Interesse des Treugebers mit dem Treugut umgeht, es muss letztlich dem Treugeber dienen. Unabhängig davon ob man diesen universalen Treugeber "Sein", "Gott", "die Schöpfung", "das Leben" oder "die natürliche Ordnung nennt".

1.9 Wer ist wer in der Treuhand

Im Treuhandrecht geht es hauptsächlich um Vertrauen und um die gemeinschaftliche Nutzung, Wahrung und Aufwertung des zur Verfügung gestellten, „zu treuen Händen gewidmeten“, vom göttlichen Stifter gestifteten Spielfelds samt Inventar.

Der Stifter / Treugeber begründet als Erschaffer der Treuhand die Stiftung mit Einbringung seines Stiftungsvermögens, dem sogenannten **Treugut**. Er legt in der Stiftungsurkunde den Stiftungszweck fest und beruft womöglich einen **Exekutor**, der als sein Vertreter die für den Umgang mit dem Treugut festgelegten Stiftungsregeln überwacht. Der Stifter / Treugeber sowie der Exekutor haben in der Stiftung alle Rechte!

Treuhänderische Beziehung:

*„Der Trust zwischen dem Agent [Treuänder] und dem **Prinzipal**. Sorge und Verantwortung müssen zum höchsten Interesse des Prinzipals getragen werden.“*

[Black's Law 2nd]

Der Sinn einer Stiftung ist, dass das **Stiftungsvermögen** jemandem zugute kommt. Dieser jemand nennt sich der **Begünstigte**. Nur er genießt diesen privaten Vorzug (Privileg). Jedoch kann sich auch der Treugeber selbst begünstigen gleichwie seinen ausführenden Exekutor. Weil der Begünstigte bereits alle Rechte hat, das Stiftungsvermögen zu seinem persönlichen Vorteil zu nutzen, hat dieser keinerlei Rechte in der Treuhandstiftung. Am Ende würde er noch den Stiftungszweck zu seinen alleinigen Gunsten ändern wollen. So etwas lässt das Stiftungsprinzip auf gar keinen Fall zu!

Begünstigter:

„einer, zu dessen Nutzen ein Trust geschaffen worden ist.“

[Blacks Law 2nd]

Dann gibt es noch den **Treuhänder**. Er hält das Stiftungsvermögen in Schuss, bekommt ein Angestellten-salär für seine treuhänderischen Dienste, und agiert zum höchsten Wohl des Stiftungszwecks. Seine Aufgabe ist, das **Treugut** zu mehren, die Lasten zu tragen, alle Rechnungen zu bezahlen und natürlich hat der Treuhänder als Angestellter ebenfalls keinerlei Rechte in dieser Treuhandstiftung.

*„**Treuhänderische Pflicht:** Eine Pflicht, für jemandes anderen Vorteil zu handeln, indem man seine eigenen Interessen denen der anderen Person unterordnet. Es ist der höchste Standard an Pflicht, den das Gesetz kennt (z.B. Treuhänder, Vormund)“*

[Black's Law Dictionary, Sixth Edition].

Der **Stifter bzw. Treugeber** bringt das Treugut zur kostenlosen Nutzung für den bzw. die Begünstigten ein. Der Stifter hat alle Rechte an seiner **Treuhand-widmung**. Er kann den Stiftungszweck jederzeit in seiner Stiftungsurkunde verändern.

Der Stifter kann einen oder mehrere **Exekutoren** als seine rechte Hand einsetzen. Ein Exekutor hat voll-ständige Handlungsvollmacht und damit alle Rechte in der Treuhand, in Stellvertretung des Stifters und in Verwirklichung seiner Absichten.

Elke Gillardon, Fragen und Antworten, rechtsmärchen, 2022

1.10 Die Schein-Treuhand von Kirche und Staat

Der Mensch hat den Staat geschaffen. Auch wenn das Leben Urheber des Menschen und damit letztlich auch des Staates ist, ist der Mensch, der ihn angestiftet hat, dem Staat übergeordnet.

Das ist so der natürlichen Ordnung des Lebens zu entnehmen.

Der Staat sollte dabei als Treuhänder im Dienst seines Stifters, des Menschen fungieren und seine Geburtsrechte und sein Geburtsvermögen beschützen, wahren und treuhänderisch verwalten.

Nun wurde uns von der Kirche und später vom Staat in etwa folgende Treuhand verkauft:

Stifter bzw. Treugeber:

Das sich selbst organisierende Leben, die Natürliche Ordnung oder Gott, der Schöpfer des Alls.

Exekutor:

Die Heiligen, Die Propheten, später dann stellvertretend für diese die Kirche in Gestalt des Papstes oder die entsprechenden Herrschaften der – praktisch immer im Unrecht und wider die natürliche Ordnung des Lebens erzwungenen Staats- bzw. Verwaltungsapparate.

Begünstigter:

Jeder lebendgeborene Mensch.

Treuhänder:

Die Priesterschaft bzw. die Kirchenverwaltung der Gläubigen oder die entsprechenden Funktionäre der – praktisch immer im Unrecht

und wider die natürliche Ordnung des Lebens erzwungenen Staatsapparate.

Stiftungsurkunde:

Die Heilige Schrift, später die Gesetzeswerke der Staats- und Rechtsfiktionen.

Treugut:

Die Erde selbst bzw. das physische Leben auf der Erde mittels unserer Geburtsrechte und unseres Geburtsvermögens.

Stiftungszweck:

Schutz der gott- oder naturgegebenen Geburtsrechte und des Geburtsvermögens der Menschen sowie ein friedliches, irdisches Leben nach Gottes Geboten oder nach den Gesetzen der natürlichen Ordnung des Lebens.

Vgl. Elke Gillardon, <https://rechtsmaerchen.de/publikationen/>

1.11 Die Untreue Hand des Räubers

In Tat und Wahrheit hat der Vatikan die große Treuhand der natürlichen Ordnung des Lebens ins Gegenteil verkehrt. Kurzerhand hat er die Erde, den Menschen und seine Seele zu seinem Eigentum erklärt und sich als Treuhänder quasi zum alleinigen Begünstigten gemacht. Selbst wenn unsere Staaten uns das anders verkaufen, walten sie praktisch nach demselben Prinzip. Die Vermögensverteilung auf der Erde hat weder mit freier Marktwirtschaft noch mit Rechtsstaaten und Demokratie zu tun. Sie ist nach wie vor das Abbild einer feudalen Elite. Von der heutigen Vermögensungleichheit her gesehen im Vergleich zu früher sogar mehr denn je.

Wie könnte die Treuhandstiftung der Seeräuber aussehen, so wie der Vatikan sie aufgebaut hat?

Stifter / Treugeber:

VATIKAN, SANTA SEDE, APOSTOLISCHER STUHL
Prinzipal (?)

Exekutor:

CROWN CORPORATION (VATIKAN, CITY OF LONDON, WASHINGTON DC., resp. die internationalen Bankenkonsortien als alliierte Treuhandverwaltung im globalen Kriegszustand).

Begünstigte:

Alle Erfüllungsgehilfen der alliierten Treuhandverwaltung (Richter, Anwälte, Amtsträger, Firmenchefs etc.) bzw. das Bankensystem an sich und alle, die mitmachen. (Unser Geld in ihren Taschen!).

Treuhänder:

Frau Lieschen Müller, ihre Schicksalsgefährten und der Rest der Welt. Alle Sozialversicherten der Erde, die als Co-Treuhänder im Sozialversicherungstrust sämtliche Rechnungen entlasten.

Stiftungsvermögen:

alles beschlagnahmte Raubgut aus den Menschheitskriegen, also alle Werte der Erde.

Stiftungszweck:

Aufrechterhaltung des Kriegsrechts und des Weltbankrotts? „Die [deutsche] Zitrone bzw. die Bürger der Staaten sprich Handelszonen auszuquetschen, bis die Kerne quietschen.“ (Zitat der englischen Delegation vor der Unterzeichnung des Versailler Vertrags).

Stiftungsurkunden:

- Bulla Unam Sanctam, Bulla Romanus Pontifex, Bulla Aeterni Regis, Konzil von Trient von 1302 bis 1540
- Cestui Que Vie-Act (1666) [„Cestui que vie: „Person, auf deren Leben die Versicherung geschrieben ist.“ [Blacks Law 6th Edition)]
- Trading with the Enemy-Act (1917)
- HJR 192 (1933)

Und für Deutschland z. B. wie folgt:

- Konkordat (1934)
- StAG (1934)
- Social Security Act (1935)
- PStG (1937/38)
- UN-CHARTA (1945)
- BGB 1896
- HGB 1897
- PStG's, StGB 1898
- ZPO 1898
- neuer Codex Iuris Canonici (CIC/1983)
- etc. etc. etc., bzw. alle weiteren Kriegsstatuten, die außerhalb des deutschen Landrechts (1. April 1794 - 27. Oktober 1918) existieren.

Elke Gillardon, Fragen und Antworten, rechtsmärchen, 2022

Das hat Geschichte und wurde vom Vatikan über Jahrhunderte aufgebaut und verfeinert. Schließlich dürfen wir nicht vergessen, dass unsere heutigen Rechtssysteme auf dem römischen Recht und dem Kirchenrecht der römisch-katholischen Kirche fußen.

Bulle um Bulle hat sich die Kirche mit ihren Rechtsfiktionen über Jahrhunderte hinweg Stück für Stück immer mehr selbst dazu ermächtigt, sich des Menschen und seines Gutes zu bemächtigen. Am Schluss dieser Bullenreihe dann sogar der ganzen Erde und der Seele des Menschen. Das ist kein Geheimnis.

Mit Gewalt – ja regelrechtem Terror wurden Angst- und Schuldgefühle verbreitet. Gegenüber der Kirche als Stellvertreterin Gottes sollten wir der Sünde schuldig sein und heute wird uns weisgemacht, wir stünden der glorreichen Segnungen des Staates wegen in der Schuld der Steuerverwaltung. Dabei wird uns von Kind an eingetrichtert wir als Volk seien der Souverän. Was die Mehrheit glaubt und nachblökt, aber weder historisch noch gegenwärtig den Tatsachen entspricht. So hat der Vatikan eine Rechtsfiktion erfunden, mit der er – und mit ihm der Staat uns glauben machte, uns unter Vertrag nehmen zu können. Aber das ist ein Fass, das in weiteren Details an anderer Stelle aufzumachen ist. Oder jeder selber öffnen muss, wenn er seinen "Geschäftsfall Geburt" verstehen und handelsrechtlich anwenden will.

1.12 Geschäftsfall Geburt

Betrachten wir der Einfachheit halber, wie der Staat heute das von der Kirche ausgeknobelte Geschäft beginnt. "Geschäftsfall Geburt", so wird das im Programmhandbuch des Programms des schweizer Personenstandregisters INFOSTAR genannt.

<https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/gesellschaft/zivilstand/infostar/module/aktuell/41-1.pdf.download.pdf/41-1-d.pdf#page20>

Nach der Niederkunft des Menschen, wird durch das Registrieren dieser "Geschäftsfall Geburt" und das entsprechende Konto inkl. Kontonummer sprich Sozialversicherungsnummer eröffnet. Erinnern wir uns daran, dass "Registrieren" vom lateinischen "regis" kommt, was Herrscher oder herrschen bedeutet.

Mit dem "Geschäftsfall Geburt" wird, einfach gesagt, die juristisch definierte, unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person vom Staat emittiert. Technisch gesehen ist das die erste Lizenz zur Teilnahme am Rechtsstaat.

Hier finden wir den Kern der Sache "Mensch-Person" und ihrer entsprechenden Verwendung der Begriffe in den Gesetzestexten-.

Dieses Geschäftsmodell hat eine lange Tradition. Die römisch-katholische Kirche hat es, wie gesagt, auf der Grundlage des römischen Rechtes ausgebaut und bis ins perfideste verfeinert – ja pervertiert. Die heutigen nationalen und globalen Verwaltungsstrukturen fußen auf dem, vom Vatikan perfektionierten Treuhandsystem. Systemisch sind sie praktisch dasselbe.

Der entsprechende juristische Sprachgebrauch hat, wie eingang schon gezeigt, durchaus Tradition und System:

Can. 96 – Durch die Taufe wird der Mensch der Kirche Christi eingegliedert und wird in ihr zur Person mit den Pflichten und Rechten, ...

Codex Iuris Canonici, TITEL VI, PHYSISCHE UND JURISTISCHE PERSONEN

Und genau nach diesem Muster praktiziert es auch der heutige Staat:

Durch das Registrieren im Geburtenregister wird der Mensch dem Staat eingegliedert und wird in ihm zur Person mit den Pflichten und Rechten.

Hier finden wir die Grundlage der Verwendung der Begriffe "Mensch" und "Person" als auch die des dazugehörigen Geschäftsmodelles, das heute noch in Anwendung ist. Die treuhänderischen

und handelsrechtlichen Details unserer staatlichen und überstaatlichen Verwaltungsstrukturen können ihres Umfanges wegen in dieser Arbeit nicht behandelt werden. Zum grundlegenden Verständnis sei hier nur so viel und vereinfacht gesagt:

Wert schöpfen können nur Menschen. Um diese Werte abzuschöpfen muss man den Wertträger oder Werterzeuger kontrollieren. Das geschieht durch Registrieren und Nummerieren. Das allein tut der Bauer mit dem Vieh nicht anders als der Staat mit dem Menschen – die er dann natürliche Personen nennt.

Gesetze wurden selten von jenen Menschen eingeführt, die sie dann auch als natürliche oder juristische Personen befolgen sollten. Ebenso wurden Staaten selten von einer Mehrheit jener Menschen gegründet, die ihm dann Abgaben zu entrichten und als *Bürger* für allfällige Schulden der Regierenden zu *bürgen* haben.

Die Gesetze der natürlichen Ordnung sind vorgegeben. Wo wir das Vertrauen in diese und damit in unsere Mitmenschen verloren haben, machen wir Verträge untereinander und schon hat der Teufel seine Hand im Spiel.

1.13 Vertrag, Zustimmung und Gesetz

Wir Menschen können den Gesetzen, die wir als Regeln zwischen uns und auch zwischen uns und unseren Staatsorganen gesetzt haben, tatsächlich zustimmen oder auch nicht. Bei den übergeordneten Gesetzen haben wir beide keine wirkliche Wahl.

**Zustimmung macht das Gesetz.
(consensus facit legem)**

**Ein Vertrag ist ein Gesetz zwischen Parteien,
der nur durch Zustimmung Kraft erhalten kann.**

Bouvier's 1856 Maximes of Law

Deswegen wird die Bundesverfassung "Gesellschaftsvertrag" genannt. Es sind die Basisstatuten der Eidgenossenschaft. Welches Recht hat der Bund für seine Gültigkeit und Anwendbarkeit? Wo haben wir, die „lebendgeborenen Geburtsrechtsträger“ unsere Verfügungsrechte dem Bund zur Verwaltung übertragen? Wo ist unsere freiwillige, wissentliche und schriftliche Zustimmung (Indossament) als rechteübertragende Rechtebesitzer?

Wo haben wir den Staat um Schutz gebeten?

Und wo sind wir dafür mit ihm einen, nach seinen eigenen Gesetzen rechtmässigen Vertrag eingegangen, der uns verpflichtet, ihm diese Dienstleistung zu bezahlen?

Welchen Vertrag bist du sowohl als Mensch oder natürliche Person mit dem Staat eingegangen, der ihn dazu berechtigt, unter Androhung von Staatsgewalt Eigentum vom dir einzufordern?

1.14 Rechtliche Grundlage für Steuererhebungen

Mit der Totalrevision der Bundesverfassung wurde im Jahr 2000 Art. 190 neu eingeführt. In diesem heißt es:

„Massgebend sind die Bundesgesetze und das Völkerrecht.“

Entgegen der Tatsache, dass die BV theoretisch als die oberste (also maßgebendste) Stufe gilt, ist demnach die faktische Normenhierarchie der Gesetze absteigend wie folgt:

- a. Völkerrecht (Die Europäische Menschenrechtskonvention, Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte, etc.)
- b. Bundesgesetze
- c. Bundesverfassung
- d. Kantonsverfassung (Kantonale Gesetze)
- e. Gemeinderecht

Wir mögen glauben, die „rechtliche Grundlage“ für Steuerforderung und das Eintreiben derselben unter Androhung von Staatsgewalt sei durch das Gesetz gegeben. Zumindest behauptet das die die Steuerverwaltung und beruft sich dabei z. B. auf das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer:

Art. 3

1. Natürliche Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben.

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 (Stand am 1. Januar 2023)

Wenn die Begriffe "Mensch" und "Person" in den schweizerischen Gesetzen so synonym und absolut austauschbar verwendet werden, warum wurde dann in keinem einzigen Gesetz geschrieben, dass Menschen steuerpflichtig seien?

Wenn wir nun zudem die „rechtliche Grundlage“ anschauen und diesen Gesetzen normenhierarchisch von unten nach oben folgen, kommen wir zu einem erstaunlichen Ergebnis:

Das **Gemeinderecht** stützt sich auf die **Kantonsverfassung**. Im Kanton Solothurn sind das die Artikel 46, 75, 131 – 135. Die Kantonsverfassung stützt sich auf die **Bundesverfassung**. Auf nationaler Ebene betrifft das z. B. die Artikel 127 bis 132 und interkantonal die Artikel 3, 127, 129.

Diese hochbesungene Bundesverfassung wurde jedoch 1848 von 16 ½ Kantonen den 5 ½ anderen Kantonen aufgezwungen. Die Überzahl Bundesstaatler unterwarfen ganz einfach die Minderheit der Urkantone und zwang diesen dann eine Mehrheitsabstimmung auf.

Das ist kein contrat social, wie er von Rousseau beschrieben wurde und völkerrechtlich vorgeschrieben wäre, das ist schlichtweg völkerrechtlich illegitim. Denn der Wechsel von einem Staatenbund zu einem Bundesstaat muss völkerrechtlich gesehen einstimmig angenommen werden. So wurde das auch in den USA und im Deutschen Reich beim Wechsel Staatenbund zum Bundesstaat vollzogen. Deswegen gibt es bis heute keinen Friedensvertrag.

Das völkerrechtlich-ethische Prinzip zur Legitimierung eines Gesellschaftsvertrages hat Rousseau in einem Satz beschrieben:

Das Gesetz der Stimmenmehrheit ist selbst eine Sache des Übereinkommens und setzt wenigstens eine einmalige Einstimmigkeit voraus.

Jean-Jacques Rousseau Der Gesellschaftsvertrag oder Die Grundsätze des Staatsrechtes, 5. Kapitel, Die Abstammung aller Verträge aus einem Urvertrag (Siehe Kap. 21)

Zudem darf gemäss Art. 20.2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, niemand gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Seit der Einführung der Totalrevision von 2000 stützt sich die Bundesverfassung mit Art. 190 praktisch gesehen nun auf die **Bundesgesetze** wie das DGB und die **Völkerrechte**. Im Völkerrecht kommen Steuern explizit z. B. in der **der Europäischen Menschenrechtskonvention** zur Sprache:

ARTIKEL 1

Schutz des Eigentums

Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.

Fassung der Protokolle Nr. 11, 14 und 15 samt Zusatzprotokoll und Protokolle Nr. 1, 4, 6, 7, 12, 13 und 16, Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Paris, 20.III.1952

Die Rechtsvermutung der schweizerischen Steuerverwaltungen auf ihr Recht Steuern mittels Staatsgewalt einzutreiben mündet dann aber nach ihrem Gang aufwärts durch die Normenhierarchie in die **übereuropäische Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte**. (Resolution der Generalversammlung 217 A (III). 10.12.1948) und dort gelangen wir zu dem schon erwähnten, höchst interessanten Artikel 20.2 :

**Niemand darf gezwungen werden,
einer Vereinigung anzugehören.**

Wenn also kein rechtsgültiger **Vertrag** besteht, in dem zugestimmt wurde, das Angebot des Bundes anzunehmen bzw. Mitglied Ihrer Vereinigung (Genossenschaft) zu werden, welche anderen z. B. hoheitlichen Rechte haben dann der Bund, der Kanton und die Gemeinde, ihre Dienstleistungen aufzuzwingen und die Bezahlung derselbigen unter Androhung von Staatsgewalt einzufordern?

Wenn der Staat unsere Rechte und Vermögen tatsächlich zu Gunsten des Gemeinwohles verwalten und in unserem Interessen handeln würde, gäbe es weniger Einwände, ihn dafür auch unter Zwang zu bezahlen. Doch gerade die Jahre 2020 bis 2023 sollten auch bei dem unbedarftesten Bürger ernste Zweifel daran aufkommen lassen, dass der Staat zu Gunsten der Rechte, Gesundheit und des Vermögens des Volkes wirtschaftet. Gegen einen Beitrag an das Gemeinwesen gibt ja nichts einzuwenden. Doch seien wir ehrlich unsere Steuern fußen weder theoretisch noch historisch auf einer Tradition von solchen im Guten und zum Guten gegebenen Beiträgen, sondern auf der Schutzgelderpressung von Räubern, die sich das Gemeinwesen unter den Nagel gerissen haben und fortan von der Burg ins Dorf herunter geritten kamen, um uns zu bestehlen, die Männer zu knechten und die Frauen und Mädchen zu vergewaltigen.

1.15 Mensch und Person in der Bundesverfassung I

Wir konnten bisher feststellen, dass der Begriff "Mensch" dort Verwendung, findet wo höhere Gesetze wirken als die, die wir selber machen und denen auch der Staat untersteht – oder unterstehen sollte. Demnach betrifft das, was innerhalb des Rechtssystems zwischen Akteuren **regelmäßig sein soll**, die Rolle, die wir Menschen mit unserer Person darin spielen. Und dem, was überstaatlich nach der

höheren Ordnung des Lebens **regelmäßig ist**, unterstehen Menschen und mit ihnen auch ihre selbstgeschaffenen Staaten und Gesetze.

Dieser Sprachgebrauch kommt eindeutig auch in unseren Gesetzen zur Anwendung. Das lässt sich unschwer per PDF-Suchfunktion in den Gesetzestexten des nationalen und internationalen Rechts ermitteln.

In der Bundesverfassung heißt es dann tatsächlich dort "Person", wo Verhältnisse untereinander und zwischen uns und unseren Staatsorganen gesetzlich geregelt werden sollen. Und dort, wo wir und unsere Staatsorgane übergeordneten Gesetzen unterstehen, ist vom Menschen die Rede.

In Art. 6 der Bundesverfassung, wo noch vor dem Menschen zum ersten Mal die Person vorkommt, ist auch schon der Staat im Spiel. Denn darin geht es um unsere Aufgabe im Staat und wie wir diese wahrnehmen sollen:

Jede **Person** nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben **in Staat** und Gesellschaft bei.

In Art. 7 kommt dann der Mensch zum ersten Mal vor:

Die Würde des Menschen
ist
zu achten und zu schützen.

Warum heißt es nicht, dass die Würde der Person zu schützen sei? Ist es ein Zufall, dass "**die Würde der Person**" unstimmt wirkt und "**die Würde des Menschen**" richtig klingt.

In Art. 7 wird etwas beschrieben, was überstaatlich regelhaft **ist**.

Dass die Würde des Menschen zu schützen ist, beschreibt einen **Ist-Zustand**, etwas Vorgegebenes – ein Gesetz das vor und über den staatlichen Gesetzen gegeben ist – ein ethisches Prinzip oder eine überstaatliche Order der natürlichen Ordnung des Lebens. Der Staat wird dabei nicht explizit aufgeführt. Ob es der Staat ist, der die Würde des Menschen schützen soll, ist damit nicht ausdrücklich festgehalten.

Warum heißt es *nicht*, dass der Staat die Würde des Menschen schützen muss?

In Art, 8 kommt der Mensch zum zweiten Mal vor:

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“

Auch hier wird beschrieben, was überstaatlich regelhaft vorgegeben ist. Es wird wieder ein Ist-Zustand beschrieben. Der Staat kommt nicht vor.

Es wird keine Regelung zwischen Menschen oder zwischen Menschen und dem Staat beschrieben.

Es geht also dabei nicht um ein Gesetz innerhalb der staatlichen Rechtsordnung, sondern um ein vorbestehendes ethisches Prinzip. Um ein überstaatliches Gesetz – um ein Menschenrecht, das sich nach dem deutschen Bundesjustizministerium aus der Würde des Menschen herleiten lässt und dem auch das staatliche Gesetz untersteht – oder unterstehen sollte.

Nun klingt Art. 8 ja äußerst human, aber genau hier wird es Trickreich:

Was heißt "vor" dem Gesetz und um welches Gesetz handelt es sich hierbei eigentlich? Sind die menschengemachten Gesetze gemeint oder die übergeordneten Gesetze der natürlichen Ordnung des Lebens oder geht es um beide Bereiche?

Wenn die menschengemachten Gesetze des Staates gemeint sind, warum heißt es dann nicht: **Alle Menschen sind vor dem Gesetz des Staates gleich?** Oder ist es einfach selbstverständlich, dass die staatlichen Gesetze gemeint sind?

Ist Art. 8 so formuliert, weil die Begriffe "Mensch" und "Person" in der gesamten schweizerischen Rechtsordnung in absolut austauschbarer und damit synonyme Weise verwendet werden, wie das selbst die staatskritischen Juristen des schweizerischen Juristen Komitees behaupten?

<https://juristen-komitee.ch/2022/09/01/kurzanalyse-des-committee-board-mensch-person->

Der Mensch ist die Voraussetzung und der Urheber von Staaten und seinen Gesetzen. Demnach steht er in der Hierarchie der Erzeugerkette über diesen.

Das Urheberrecht am Staat liegt beim Menschen.

Wenn in Art. 8 die menschengemachten Gesetze gemeint sind, dann bedeutet der Satz, dass alle Menschen vor diesen Gesetzen gleich sind, aber wie sieht das aus, wenn sie als Personen – also Akteure innerhalb dieser Gesetze agieren?

Und was ist *nach* dem das Gesetz greift? Oder was ist, wenn es dann *nach* dem Gesetz geht?

Sind also die Menschen "vor" den staatlichen Gesetzen gleich – also *bevor* diese Gesetze für sie in Kraft treten, wenn sie darin als Akteure sprich als Personen agieren?

1.16 Der schlangenzüngige Kirchen- und Juristenlatein

Das mag jetzt für manche unnötig spitzfindig oder sogar hirneverbrannt klingen. Aber vergessen wir nicht, dass in der Juristerei selten ein Wort zufällig und unbedacht gewählt wird und vor allem nicht, den schlangenzüngigen Kirchenlatein, mit dem uns die Kirche nicht nur im Glauben täuschte, sondern auch ihre Gesetze aufzwang. Aus diesen Gesetzen der Kirche und ihrem Fuß im römischen Recht haben sich schließlich auch die heutigen Rechtsordnungen und der Juristenjargon entwickelt, der genau mit solchen sprachlichen Finessen und Finten arbeitet, die der, in Gesetzesdingen unbedarfte Bürger meistens nicht versteht und vielleicht auch nicht verstehen soll.

Rein historisch gesehen hat sich also der Juristenlatein zu großen Teilen aus dem Kirchenlatein entwickelt, den die Untertanen nicht verstehen sollten. Natürlich hat es in der Folge der Lutherschen Reformation und des Humanismus Bestrebungen gegeben, das zu ändern. Die Bibel wurde übersetzt, die französische Revolution fand statt, das Bürgertum kam auf und im SpG in Art. 7 Abs. 1 heißt es heute, dass sich *die Bundesbehörden um Verständlichkeit eine, sachgerechte, klare und bürgerfreundliche Sprache bemühen*. Praktischerweise heißt es nicht, dass die Bundesbehörden das tun müssen. Ob das mit Absicht nur als ein Bemühen und nicht als eine vom Gesetz

klar bestimmte Pflicht des Staates beschrieben wird, sei dahingestellt. Tatsache ist, dass unsere Gesetzestexte für die meisten sogenannten Bürger Bücher mit mehr als sieben Siegel sind. Zudem sind diese Gesetzestexte so umfangreich, dass sich der Laie damit meistens heillos überfordert fühlt. Zudem sind sie weitgehend in einer juristischen Fachsprache mit z. T. von der Alltagssprache abweichenden Definitionen gehalten, so dass ein aufwendiges Einarbeiten in die Materie absolut notwendig ist. Die Bibel lässt sich da vergleichsweise um ein Vielfaches leichter bewältigen.

1.17 Der Staat ertrinkt in seinen eigenen Gesetzen

Auf Parlament.ch war schon 1997 von quasi offizieller Seite her zu lesen:

Bereits heute ist die Anzahl der auf Bundesebene erlassenen Vorschriften derart gross, dass niemand, **auch die Fachleute der Bundesverwaltung nicht**, noch den Überblick wahren und die Gesetzgebung in einem bestimmten Bereich genau kennen kann.

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=19973178>

Vor zehn Jahren (2014) hieß es:

Die Erlassung neuer Gesetze hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten nahezu verdoppelt.

https://www.swissinfo.ch/ger/gesetzesflut_die-schweiz-ist-meister-im-erlassen-neuer-gesetze/40542848

Es entstanden in den letzten 20 Jahren 112 889 neue Seiten an Gesetzestexten – und das allein auf Bundesebene. Umgerechnet benötigt man fast 200 Bundesordner, um die neuen Gesetze der letzten 20 Jahre ablegen zu können.

<https://www.ihk.ch/mehrkosten-und-ein-rekord-gesetzesseiten>

Wer kann da noch prüfen, wo diese abertausende von Seiten an Gesetzen in sich widersprüchlich sind?

Und wie können Staatsorgane, die ja, wie sie selbst mitteilen, keinen Überblick mehr über ihre eigenen Gesetze haben – sich selbst noch daran halten?

1.18 Gesetze für die Untertanen

Historisch gesehen wurden wohl die meisten Gesetzeswerke von einer kleinen herrschenden Kaste erstellt. Sie dienten mehr der Legitimierung ihrer ungerechtfertigten Herrschaftsansprüche, als dass sie den Untertanen wirklich zum Recht verhalfen. Zumindest jene Gesetzeswerke, welche wir mit den ersten Großreichen zu entwickeln begannen, kamen selten dem Volk zugute. Das waren nicht die Regelungen, die Menschen in ihren Gemeinwesen vereinbarten. Hier soll nicht das Leben der frühen Stammeskommunen oder unseren Gemeinden idealisiert werden. Es soll nur festgestellt werden, dass die Regelungen dieser Kommunen ähnlich wie heute noch bei unseren Gemeinden näher an eben den Menschen waren und sind, die diese Regeln dann auch zu befolgen haben und hatten. Gesetze haben sich ursprünglich von unten nach oben aus den Menschen eines Gemeinwesens entwickelt. Gesetzeswerke von oben, den Herrschern herab auf das beherrschte Volk herunter kamen erst später mit unseren Großreichen auf. Und so lässt sich heute eine Entwicklung beobachten, in der die Rechte und Selbständigkeit der Gemeinden – ja unserer regionalen Gemeinwesen im Allgemeinen Schritt für Schritt immer mehr beschnitten werden zu Gunsten einer nationalstaatlichen und darüber hinaus übernationalen globalen Verwaltungsstruktur.

Unsere heutigen rechtsstaatlichen und internationalen Gesetze entwickelten sich, vereinfacht gesagt, aus dem babylonischen Hammurabi-Codex über das römische Recht hin zu dem daraus entstandenen Kirchenrecht der römisch-katholischen Kirche. Hierbei sollte jedoch bemerkt werden:

Der Grad juristischer Reife, den der Kodex des Hammurabi repräsentiert, übertrifft bei weitem das Niveau des viel späteren hebräischen Bundesgesetzes oder der noch späteren römischen Zwölf Tafeln. [Das sind die frühesten schriftlich festgehaltenen Gesetze der Römer, die wir zur Verfügung haben.]

Weltgeschichte des Rechts, William Seagle, 1967

Auf dem römischen Recht und dem Kirchenrecht basieren auch unsere heutigen Gesetze. Kirchenrecht gilt heute noch. Es ist aufschlussreich zu studieren, wie dieses z. B. in Sachen Kirchensteuer und auch in vielem anderen auf gleicher Ebene mit dem kantonalen und bundesstaatlichen Recht verquickt ist. Grob gesagt, beruft sich hierbei die Kirche z. T. auf staatliche Gesetze und umgekehrt. Diese Gesetzesstrukturen wurden allesamt von der herrschenden Kaste entwickelt und das natürlich, um in ihre eigenen Taschen zu wirtschaften. Das ist auch heute noch so, wenn auch etwas verborgener und komplexer. Auch in unseren sogenannten freiheitlich demokratischen Rechtsstaaten werden Gesetze nur selten, von jenen gemacht, die sie dann zu befolgen haben.

Die allermeisten der in Bern produzierten Gesetzeserlasse stammen gar nicht von den Parlamentariern, sondern von der Regierung. Der grösste Teil aller Bundesvorschriften, die sogenannten Verordnungen, wird vom Bundesrat und seinen Departementen erlassen, ohne dass das Parlament sie auch nur zu Gesicht be-

kommt. Vors Parlament kommen bloss Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, doch auch sie sind weitestgehend Produkte der Regierung, werden sie doch zu mehr als 90 Prozent von ihr initiiert, alsdann von ihr und ihren Departementen textlich ausgearbeitet und schliesslich wieder von ihr in Kraft gesetzt. Dass diese Erlasse auch noch eine Schlaufe durchs Parlament einlegen, hat vorwiegend Ritualcharakter. Mehr als kosmetische Änderungen sind nicht die Regel, von den noch viel selteneren Schlaufen der Volksabstimmung – ganze 2 Prozent der geltenden Bundesgesetze – gar nicht zu reden.

Prof. Dr. iur. David Dürri, Schweizer Monat 01.02.2012 (<https://www.staatsoper.ch/sm-01022012-so-lassen-wir-uns-regieren>)

Die Wertschöpfung, die wir als Menschen schaffen, kommt in unseren Rechtsstaaten weniger uns selbst zu Gute, als wir vielleicht meinen. Nur schon rein finanzstatistisch ist völlig klar, dass unsere rechtsstaatlichen Systeme – heute rechnerisch sogar noch mehr denn je ein Finanzsystem stützen, das der herrschenden Kaste ermöglicht, viel mehr von unserer Wertschöpfung abzuschöpfen als uns dann als Menschen in gemeinnützigen Strukturen zurückfließt.

Allein in den Jahren der sogenannten Corona Pandemie haben die zehn reichsten Leute ihr Vermögen von 900 Milliarden auf 1,8 Billionen Dollar verdoppeln können. Ein Schelm, wer dabei böses denkt.

1.19 Mensch und Person in der Bundesverfassung II

In dem Satz von Art. 8 der Bundesverfassung, dass alles Menschen vor dem Gesetz gleich seien, steckt mehr dahinter, als es zuerst den Eindruck machen kann. Dies sei hier nur angedeutet.

Es ergibt sich auf jeden Fall aus der Sache selbst, dass jene, die diese Gesetze kennen und beruflich anwenden oder gar ausarbeiten und verordnen, vor eben diesem Gesetz dann auch gleicher sind als die Massen, die sie nur zu befolgen haben.

Dass, wie in Art. 8 aufgeführt, alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, mag in des Volkes Ohren schön klingen, es entspricht schlicht und einfach nicht den tatsächlichen Verhältnissen.

Wichtig ist zunächst nur, dass es sprachlich in Art. 8 darum geht, was aus überstaatlichen Gesetzen heraus so ist und nicht um etwas, was zwischen uns und dem Staat sein soll.

In Art. 9 wird wieder die Person eingesetzt:

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Hier geht es wieder um ein Verhältnis zwischen uns und dem Staat – um einen **Anspruch**, den wir als Akteure innerhalb seines Regelwerkes, im Rahmen des Gesellschaftsvertrages haben sollen, bzw. den er uns zugesteht.

Erinnern wir uns daran: "Anspruch" ist das Recht eine Leistung zu verlangen!

In den folgenden Absätzen von Art. 10 kommt dann wieder der Mensch ins Spiel:

1. Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten.

2. Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit. Art.10, BV

Hier geht es *nicht* um ein Verhältnis zwischen uns und dem Staat, der Staat kommt nicht vor, aber es macht den Anschein, dass es um unsere Rechte innerhalb der Rechtsordnung ginge.

Warum aber heißt es dann nicht, dass jede Person das Recht hat, vom Staat nicht getötet und nicht eingesperrt zu werden?

Es ist eben kein Zufall, dass es nicht richtig klingt, wenn wir sagen, Personen zu töten, sei verboten. Es ist mehr als offensichtlich, dass die beiden Begriffe "Mensch" und "Person" tatsächlich unterschiedliche Bereiche unserer Lebenswirklichkeit bezeichnen.

1.20 Mensch und Person im Zürcher Polizeigesetz

Ist es nicht bemerkenswert, dass es im Zürcher Polizeigesetz heißt, dass die Polizei die Aufgabe hat, den Menschen zu schützen, aber genau dann, wenn es darum geht, dass sie uns verhaften, fesseln und Erschießen darf, wird der Begriff "Person" verwendet?

§ 16. Die Polizei darf **eine Person mit Fesseln sichern**, wenn der begründete Verdacht besteht, sie werde

- a. **Menschen angreifen**, Widerstand gegen polizeiliche Anordnungen leisten, Tiere verletzen, Gegenstände beschädigen oder solche einer Sicherstellung entziehen,

1.21 Zwischenfazit

Dieser Sprachgebrauch hat durchaus Tradition und System. Wir halten uns abermals die zentrale Blaupause dafür vor Augen:

Can. 96 – Durch die Taufe wird der Mensch der Kirche Christi eingegliedert und wird in ihr zur Person mit den Pflichten und Rechten, ...

Codex Iuris Canonici, TITEL VI, PHYSISCHE UND JURISTISCHE PERSONEN

Durch das Registrieren im Geburtenregister wird der Mensch dem Staat eingegliedert und wird in ihm zur Person mit den Pflichten und Rechten.

Das war schon für die Kirche ein Geschäftsmodell. Heute ist es das offensichtlich. Darum heisst es im Programmhandbuch des Personenstandregisters INFOSTAR "Geschäftsfall Geburt":

1. Geburt erfassen

1.1 Grundsätzliches zur Benutzung des Geschäftsfalls (GF) Geburt

Um auf Geschäftsfall Geburt zu gelangen, müssen Sie im Einstiegsmenü (ISR 0.00) auf die Schaltfläche Geschäftsfälle... klicken. Die Maske Geschäftsfälle (ISR 0.01) öffnet sich.

<https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/gesellschaft/zivilstand/infostar/module/aktuell/41-1.pdf.download.pdf/41-1-d.pdf#page20>

Mit diesem staatlich erzeugten „Geschäftsfall Geburt“ wird die juristisch definierte natürliche Person emittiert.

Wert schöpfen können nur Menschen. Um diese Werte abzuschöpfen muss man den Wertträger oder Werterzeuger kontrollieren. Das geschieht durch Registrieren und Nummerieren. Das ist bei Bauern mit ihrem Vieh dasselbe wie bei heutigen Regierungen.

Erst das, was im System dem Rechtstheater eingegliedert eine Rolle spielt, wird "Person" genannt. Diese Begriffsverwendung zieht sich durch unsere Gesetze hindurch.

Das Zürcher Polizeigesetzes, das Strafgesetzbuchs, die Strafprozessordnung, der Bundesverfassung, die Bundesgesetze und auch überstaatliche Regularien wie das Völkerrecht usw. ergeben bei genauerer Nachprüfung alle dasselbe Bild.

Was innerhalb des Rechtssystems zwischen Volk und Staatsorganen regelmäßig sein soll, betrifft die Rolle, die wir Menschen mit unserer Person darin spielen und was überstaatlich regelmäßig ist, betrifft alle Menschen unabhängig davon. Und genau so werden die Begriffe auch in unseren Gesetzestexten verwendet.

Die Unterscheidung zwischen Mensch und Person ist rechtlich real. Als Person sind wir eine Nummer im System. Der Unterschied liegt im Umgang; die Person ist nicht auf Augenhöhe [mit dem System]. Andererseits gibt es auch den Ansatz der Menschenrechte, bei denen es um den Menschen als solchen geht – oder sagen wir realistischer: gehen sollte.

Prof. Dr. iur. David Dürr, Die Freien, Nr. – 2 August 2022

Weshalb behaupten die vermeintlich kritischen Juristen des Juristen Komitees das Gegenteil, wo doch schon ein recht kurzer Blick in die Gesetzestexte die unterschiedliche Verwendung der beiden Begriffe deutlich zeigt?

In der Präambel der UN-Charta ist nicht ohne Grund von "... Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, ..." die Rede und nicht von der Würde und dem Wert der persönlichen Persönlichkeit? Die menschliche Persönlichkeit hat vielleicht auch eine persönliche Menschlichkeit. Diese Umkehrung mag noch hingehen. Und natürlich kann man sagen, dass jeder seine persönliche Persönlichkeit habe. Aber "Menschlichkeit" und "Persönlichkeit" als Synonyme umzudefinieren würde dann schon eine gewisse Verarmung unserer Sprache bedeuten. Vor allem jedoch entspricht es nicht – wie gezeigt – unserer Lebenswirklichkeit.

Interessant ist doch auch, dass es falsch tönt, wenn man hört, dass es die Person ist, die den Staat erschafft, aber richtig klingt, wenn man sagt, dass der Mensch den Staat erschafft.

Der Begriff "Mensch" bezeichnet uns zu Recht als ein – seinen persönlichen Eigenschaften übergeordnetes Wesen. Der Mensch ist als Erschaffer des Staates diesem natürlich übergeordnet. Deswegen finden wir den Begriff des Menschen in den Gesetzestexten auch dort verwendet, wo es eben um höhere – nicht von Menschen gemachten Gesetze geht, denen auch der Staat untergeordnet ist. Dort, wo eben festgestellt wird, dass der Staat als Dienstleister des Menschen, den Menschen achten und schützen muss bzw. sollte.

Wir *sind* Menschen und *haben* persönliche Eigenschaften. Das nennen wir "Person".

Natürlich kann ein Richter behaupten, ich sei eine Person mit persönlichen Eigenschaften. Es wäre nicht die erste sprachliche Verdrehung der Juristen zu Gunsten des Staates – ihres Arbeitgebers.

Der Mensch ist also als Erschaffer des Staates diesem aufgrund überstaatlicher Gesetze übergeordnet. Erst als Person spielt der Mensch im Staat eine Rolle. Und zwar indem er sich als Mensch seinen selbstgeschaffenen Gesetzen freiwillig oder gezwungenermaßen unterstellt oder gar unterwirft.

Hat der Staat und seine Erfüllungsgehilfen vielleicht deswegen ein Interesse daran, den über dem Staat stehenden Menschen mit der Person gleichzusetzen, die im Staat eine Rolle spielt?

Übersehen selbst kritische Juristen zuweilen, was philosophisch gut erschlossen und dem gesunden Menschenverstand offensichtlich ist.

Müssen wir nicht alle schauen, dass wir unser Wesen als Mensch nicht verlieren und uns mit der Rolle verwechseln, die wir als Person in der Gesellschaft spielen, um uns dann so in den Paragraphen eines vom Lebens entfremdeten Gesetzes zu verirren?

1.22 Die illegitime Bundesverfassung

Der Pakt mit dem Teufel hat viele Gesichter. Im Wesentlichen beruht er darauf, unsere Freiheit und Souveränität als Mensch zu verschleiern und uns eine Person zu verkaufen, mit der wir dann eine Rolle in der Gesellschaft spielen. Deswegen beruht der Vertrag zwangsläufig auf einem Verwirrspiel mit den Begriffen "Mensch" und "Person". Unter einem humanistischen Deckmäntelchen, wird uns der dazu gehörige Basisvertrag als Gesellschaftsvertrag verkauft. Das ist unsere Verfassung. Ein solcher Gesellschaftsvertrag stellt die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Staates bzw. der Staats- und Rechtsfiktion dar. Das völkerrechtlich-ethische Prinzip zur Legitimie-

zung eines Gesellschaftsvertrages hat Rousseau in einem Satz beschrieben:

Das Gesetz der Stimmenmehrheit ist selbst eine Sache des Übereinkommens und setzt wenigstens eine einmalige Einstimmigkeit voraus.

Jean-Jacques Rousseau Der Gesellschaftsvertrag oder Die Grundsätze des Staatsrechtes, 5. Kapitel, Die Abstammung aller Verträge aus einem Urvertrag

Unsere Bundesverfassung wurde jedoch 1848 von 16 ½ Kantonen 5 ½ anderen Kantonen aufgezwungen. Die Überzahl der Bundesstaater unterwarf im Sonderbundskrieg die Minderheit der anderen Kantone und zwang diesen dann eine Mehrheitsabstimmung auf. Das ist kein *contrat social*, das ist völkerrechtlich illegitim. Vgl. David Dürr, Basler Zeitung, Der Sündenfall von 1848, 06.11.2015

Deswegen gibt es bis heute keinen Friedensvertrag.

Weswegen die Postbetriebe ja auch unsere Briefe versenden müssen, wenn wir sie mit Kriegsgefangenenpost vermerken. Wem das neu ist, kann es nachprüfen. Es wurde auch schon mehrfach in der Praxis getestet.

Bemerkenswert dabei ist:

Weder die Verfassung noch Bundesgerichtsgesetz enthalten eine Definition der verfassungsmässigen Rechte.

U. Häfelin, W. Haller, H. Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Supplement zur 6. Auflage, Bundesgericht und Verfassungsgerichtbarkeit nach der Justizreform, 2006

1.23 Die Selbstaufhebung der Bundesverfassung:

Bei der letzten Revision der Bundesverfassung im Jahre 2000 kam es - bewusst, oder unbewusst, auf jeden Fall für die meisten unbemerkt - zu einem fatalen Abbau der demokratischen Instrumente für die BürgerInnen. In der Bundesverfassung Version 1998 war folgender Artikel noch vorhanden:

„Art. 113. Das Bundesgericht urteilt ferner:

über Beschwerden betreffend Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger sowie über solche von Privaten wegen Verletzung von Konkordaten und Staatsverträgen. Vorbehalten sind die durch die Bundesgesetzgebung näher festzustellenden Administrativstreitigkeiten. In allen diesen Fällen sind jedoch die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse sowie die von ihr genehmigten Staatsverträge für das Bundesgericht massgebend.“

Der ganze Artikel 113. wurde bei der Revision 2000 ersatzlos gestrichen.

Der neu eingeführte Art. 190 festigt die Absicht der Streichung:

„Art. 190. Massgebendes Recht

Bundesgesetze und Völkerrecht sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend.“

Die Kombination aus der Streichung von Art. 113., insbesondere von Absatz 3. und dem heutigen Art. 190 lässt deshalb den lapidaren Schluss zu:

**Die Bundesverfassung ist nicht mehr rechtsmassgebend
- und niemand scheint das zu interessieren!**

Will heissen: Behördliche Verstösse gegen die zwar noch schön aufgelisteten Verfassungsrechte der BürgerInnen können von ebendiesen nicht mehr eingeklagt werden! Höchstes Recht ist nicht mehr die Bundesverfassung, sondern die Bundesgesetze.

<https://ch-vuk.ch/bundesverfassung-ade/>

Nun verkündet dieser „Bund“ aber wie folgt;

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft **steht auf der obersten Stufe des schweizerischen Rechtssystems**. Ihr sind sämtliche Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes, der Kantone und der Gemeinden untergeordnet. Sie dürfen der Bundesverfassung daher nicht widersprechen."

<https://www.parlament.ch/de/%C3%BCber-das-parlament/wie-funktioniert-das-parlament/parlamentsrecht/bundesverfassung>

Mit dem neuen Art. 190 verneint die höchste Stufe sich selbst als höchste – sprich maßgeblichste Stufe. Die Aussage, nicht maßgebend zu sein, beansprucht jedoch, gerade indem sie das sagt, maßgeblich zu sein. In der Logik, wird dies ein performativer Selbstwiderspruch genannt.

In welche logischen Paradoxien uns solche Sätze führen, können wir uns wie folgt vorführen:

Um das Maß anzugeben, nicht maßgebend zu sein, muss ich maßgebend sein. Aber wenn ich behaupte, nicht maßgebend zu sein und es tatsächlich nicht bin, dann ist es auch nicht maßgebend, dass ich es nicht bin.

Aus solchen Paradoxien bzw. Antinomien lassen sich zwei folgerichtige Aussagen ableiten, die einander jedoch widersprechen. Sie oszillieren in einem endlosen Regress oder Zirkel zwischen richtig und falsch. Das heißt, sie bleiben in einer Endlosschleife hängen. Bringt man das formal in ein Computerprogramm ein, beginnt es in einem rekursiven Dilemma zu drehen und stürzt ab.

Viele Computerviren sind auf solchen Strukturen aufgebaut. Diese paradoxen Strukturen sind seit der Antike bekannt. Am bekanntesten ist das Lügner-Paradox des Epimenides. Im Wesentlichen beruhen sie auf selbstbezüglichen Negationen. Umgangssprachlich aufzeigen lässt sich das am leichtesten mit dem Satz:

„Dieser Satz ist falsch.“

Ist er falsch, dann ist er richtig

und wenn er richtig ist,

dann ist er falsch.

Ein Lügner-Paradox ist in der Philosophie bzw. Logik ein Paradoxon, das entsteht, wenn ein Satz seine eigene Falschheit (bzw. Unwahrheit) behauptet. Wenn der Satz wahr ist, so folgt durch seine Selbstreferenz, dass er falsch ist, und umgekehrt.

<https://de.wikipedia.org/wiki/L%C3%BCgner-Paradox>

Wenn die Bundesverfassung nicht maßgeblich ist, so folgt durch ihre Selbstreferenz, dass sie maßgeblich ist und umgekehrt.

Dass eine solche paradoxe Struktur unabsichtlich den Federn der logisch geschulten Juristen in die revidierte Bundesverfassung entschlüpfte ist schon ein sehr dummer Zufall. Und das dann auch noch

ausgerechnet in dem neuen und maßgeblichsten Art. 190 in dem festgelegt wird, wie maßgeblich die Bundesverfassung sei.

Kurz gesagt, lässt sich mit Art. 190 logisch formal nicht mehr feststellen, wie maßgeblich die Bundesverfassung ist. Das hat dann auch parlament.ch so halbwegs bemerkt. Auch hier ist es bemerkenswert, wie es sich da herauszureden versucht:

Mit Art. 190 der Bundesverfassung wird zwar der allgemeine Grundsatz des Vorrangs der höherrangigen Norm gebrochen, aber die Hierarchie der Rechtsnormen wird nicht in Frage gestellt, da diese Durchbrechung von der Verfassung selbst angeordnet und in ihrer Tragweite begrenzt ist: Sie betrifft ausschliesslich die Rechtsanwendung und entbindet den Gesetzgeber nicht von seiner Pflicht, die Verfassung zu achten.

<https://www.parlament.ch/de/%C3%BCber-das-parlament/parlamentsportraet/aufgaben-der-bundesversammlung/rechtsetzung/bundesverfassung>

Offensichtlich verwickelt sich auch das Parlament im Widersinn des rekursiven Dilemmas von Art. 190. Es lässt sich nicht dadurch auflösen, indem man behauptet, dass es der Lügner selbst sei, der sage, dass er lüge; oder dass es der Satz selbst sei, der sage, dass er falsch sei; oder dass es eben die Bundesverfassung selbst sei, die sage, dass sie nicht maßgebend sei. Den Widersinn dieser Aussagen könnte man logisch-formal bis ins Detail herausklamüsern. Das lassen wir sein und stellen schlicht und einfach fest:

Die Bundesverfassung bricht mit Art. 190 einerseits die Normenhierarchie und macht mit diesem darüber hinaus unentscheidbar, auf welcher Stufe sie sich in der Normenhierarchie befindet – sprich wie maßgeblich sie ist.

1.24 Wofür bürgt der Bürger?

Es frage sich nun ein jeder Bürger selbst, wofür er eigentlich bürgt und wie freiwillig er diesen, mit dem staatlich verordneten "Geschäftsfall Geburt" geschlossenen Vertrag eingegangen ist; und auch wie er über dessen Bedingungen wirklich aufgeklärt wurde.

Die Vertragsbestätigung (Personalausweis und/oder Reisepass) liegt zwar vor, nicht aber die bei Vertragsabschluss rechtsgültig gezeichneten Verträge, Anhangsverträge und versteckten Anhangsverträge.

Gut dressiert, wie wir sind, meinen wir, uns in dem "Freilaufstall" wohlfühlen und verlassen den Käfig auch nicht mehr, wenn das Türchen offensteht. Es wird gesagt, der beste Trick des Teufels sei, uns Glauben zu machen, es gäbe ihn nicht.

Das erinnert an den Versuch, uns vorzumachen, der Mensch sei dasselbe wie die Person, weil wir uns dann vom Pakt mit dem Teufel gänzlich gepackt, nur noch für die Rolle halten, die uns der Teufel mit der Person andreht.

summa summarum:

Die Gesetze der natürlichen Ordnung sind vorgegeben. Wo wir das Vertrauen in diese und damit in unsere Mitmenschen verloren haben, machen wir Verträge untereinander und schon hat der Teufel seine Hand im Spiel.

2 Die Behauptung des Juristen Komitees

2.1 Dasein, Mensch, Person

Bevor wir uns dem Unterschied von Mensch und Person zuwenden, vergegenwärtigen wir uns zuerst einmal, wie wir unser Dasein als Menschen mit persönlichen Eigenschaften tatsächlich wahrnehmen und erleben.

Im "Wörterbuch der Philosophie" (Compact, 2006) heißt es, dass wir mit "**erleben**" den grundlegenden und unmittelbaren Bewusstseinsvorgang bezeichnen. In seiner Augenblicklichkeit läge er noch vor der Unterscheidung Ich und Welt. Demnach machen wir **Erfahrungen** erst dann, wenn wir in unserem Dasein Gegenstände und Ereignisse unterscheiden, in einen Zusammenhang bringen und Schlüsse daraus ziehen.

Wir *sind da* und *erleben*, dass wir *Erfahrungen* machen.

Unser reines *Dasein* geht also dem Erleben voraus, dass wir etwas durch Unterscheiden *erfahren*.

Wir müssen zuerst *einmal da* – also anwesend sein, bevor wir uns als Mensch erleben können, der *Erfahrungen macht*.

Das heißt, wir müssen zuerst *da sein*, bevor wir uns im Unterschied dazu als menschliches Wesen erleben können, das dann die Erfahrung persönlicher Eigenschaften *macht*, uns also als Person erfahren.

2.2 Die drei Grundfunktionen der Wahrnehmung

Das Wahrnehmen der Welt können wir auf drei Grundfunktionen herunterbrechen:

1. Alles, was uns erscheint, das müssen wir unterscheiden.
2. Dafür müssen wir es von etwas unterscheiden, was es *nicht* zu sein scheint.
3. Das beginnt damit, dass wir es zuerst mindestens einmal von uns selbst unterscheiden müssen.

2.3 Funktionale Beschreibung des Wahrnehmens

Wahrnehmen können wir als das Unterscheiden von uns hier und etwas dort beschreiben.

1. Das dort unterscheiden wir von uns hier.
2. Uns hier und das dort unterscheiden wir davon, dass wir beides wahrnehmen.
3. Dass wir wahrnehmen unterscheiden wir davon, dass es uns bewusst sein kann.
4. Dass wir bewusst sind, unterscheiden wir davon, dass wir jetzt von unserem Bewusstsein wissen.

2.4 Begriffsbildung und Definitionen

Das was jetzt vom Bewusstsein des Wahrnehmens von uns hier und diesem Wort weiß, können wir "Geist" nennen.

Wir können selbstvergessen Autofahren oder daherschlendern. Dass wir hier sind und das dort wahrnehmen, ist uns dann nicht bewusst. Plötzlich passiert etwas und dass wir es sind, die das wahrnehmen, wird uns schlagartig bewusst. Von diesem Bewusstsein können wir wissen, weil wir darüber hinausgehen. Das ist der Geist. Deswegen können wir uns auch einen Begriff von "Bewusstsein" bilden.

Indem das Wahrnehmen innerlich als auch äußerlich hier und dort unterscheidet, nehmen wir Gegenstände und Ereignisse wahr. Diesen Wahrnehmungen können wir bewusst sein. Und das, was vom Bewusstsein des Wahrgenommenen weiß, ist der Geist, der beides als Einheit umfasst.

Bewusstsein können wir also als den Bereich des Geistes oder unseres Dasein ansehen, wo wir unsere Wahrnehmungen sprich Unterscheidungen fühlend bewerten und denkend beurteilen. In diesem Sinne können wir Wahrnehmen und dass uns das bewusst sein kann, als Unterfunktionen des Geistes ansehen.

Vor der Unterscheidung Ich und Welt, sind wir als reines Daseinsgefühl der notwendige Hintergrund vor dem oder im Unterschied dazu wir überhaupt erst etwas unterscheiden können, das uns dann als Wahrnehmung bewusst wird.

Jetzt sind die Begriffe gebildet und definiert sowohl von unserem Wahrnehmen, Bewerten, Fühlen, Urteilen als auch von dem Bewusstsein und dem Geist, der davon weiß, weil er darüber hinausgeht.

2.5 Der Mensch als Voraussetzung des Rechtsstaates

Das Erfahren unserer persönlichen Eigenschaften unterscheiden wir davon, dass wir uns als Mensch erleben und das Erleben ein Mensch zu sein, unterscheiden wird davon, dass wir auch vor oder ohne Unterscheidung da sind. Das ist unser reines Daseinempfinden.

Auch diese reine Daseinempfindung vor jeder Unterscheidung kann man "Geist" nennen. Es ist das, von dem wir alles zuerst einmal unterscheiden müssen, damit es überhaupt in unsere Wahrnehmung tritt. Und sich dies zu vergegenwärtigen, können wir Geistesgegenwart nennen.

Unser Dasein als Geist ist also die *Voraussetzung* dafür, dass wir uns im Unterschied dazu als menschliches Wesen erleben können und das Erleben ein Mensch zu sein, von dem wir noch keine persönlichen Eigenschaften unterschieden haben, ist die *Voraussetzung* dafür, dass wir im Unterschied dazu die Erfahrung seiner persönlichen Eigenschaften *machen* können.

Dasein, Mensch, Person ist die natürliche Abfolge von Unterscheidungen, die wir vollziehen, wenn wir die Welt wahrnehmen.



Das beschreibt die absteigende Normenhierarchie, der auch die Normenhierarchie der Gesetze unseres sogenannten Rechtssystems entsprechen muss.

In Naturgesetzen finden wir vor, was überstaatlich der natürlichen Ordnung gemäß regelhaft ist. Und mit unseren menschengemachten Gesetzen bestimmen wir, was untereinander und zwischen uns und unseren Staatsorganen regelhaft sein soll.

In der Bundesverfassung und auch durchs Band in den anderen nationalen und übernationalen Gesetzestexten wird Begriff "Mensch" tatsächlich dann verwendet, wenn beschrieben wird, was überstaatlich regelhaft ist und "Person" wird dort eingesetzt, wo bestimmt wird, was innerhalb des Rechtssystems zwischen Volk und Staatsorganen regelhaft sein soll.

Unsere Gegenwart als Geist ist die *Voraussetzung* dafür, dass wir uns im Unterschied dazu als menschliches Wesen erleben können und sich als Mensch zu erleben ist die Voraussetzung dafür, die Erfahrung persönlicher Eigenschaften zu machen, mit der wir eine Rolle in der Gesellschaft spielen. Der Mensch ist die Voraussetzung seiner persönlichen Eigenschaften und seiner Gesellschaftsformen. Als Voraussetzung und Urheber von Staat und Person steht der Mensch in der Kette von Voraussetzungen der natürlichen Ordnung des Lebens vor oder *über* dem Staat und der Person, die darin eine Rolle spielt.

Wenn Menschen sich ungewollt dem Staat unterordnen, dieser das auch fordert, dann widersprechen wir – und damit automatisch auch unser Rechtsstaat der natürlichen Ordnung des Lebens. Selbst wenn das freiwillig geschieht, entspricht es ihr nicht. Es ist ganz einfach keine Tatsache der Lebenswirklichkeit, sondern eine dazu noch meistens illegitim eingeführte Fiktion von menschengemachten Gesetzen und Staaten.

2.6 Prüfung der vom Juristen Komitee zitierten Gesetze

Der Mensch steht also als Urheber von Staat und Person in der Kette von Voraussetzungen über dem Staat und der Person, die darin eine Rolle spielt. Und so ist es auch nicht verwunderlich, wenn die Erfüllungsgehilfen der Staatsorgane seit Jahren versuchen, den Begriff des "Menschen" immer mehr aus dem staatlichen Gesetzeswerk zu tilgen und behaupten, der Mensch sei begrifflich mit der "natürlichen Person" gleichzusetzen. Aber wenn dem so wäre, bestünde kein Anlass dafür, gerade für den Zentralsten Begriff der Gesetze – eben den Menschen, der sie einhalten sollten, zwei Begriffe zu verwenden. Nicht zufällig verwendet man im Allgemeinen und speziell in den Gesetzen ja auch für "Mann", "Frau" und "Kind" jeweils keine zwei absolut austauschbaren und synonymen Begriffe. Und wenn, dann müssten die beiden Begriffe ja synonym und demnach im Schnitt auch etwa gleich oft in unseren Gesetzestexten verwendet werden. Das sagt zumindest die Logik und der gesunde Menschenverstand. Das Einzige was hierbei absolut ist, ist dass dies in unseren Gesetzestexten absolut nicht der Fall ist.

In der Bundesverfassung kommt der Mensch 30-mal und die Person 61-mal vor (1 : 2). Im aktuellen Schweizerischen Strafgesetzbuch 98-mal der Mensch und 335-mal die Person (1: 3,4). Im Zürcher Polizeigesetz (07.04.2007) kommt die Person 131-mal vor, der Mensch aber nur 4-mal (1 : 33). Das steigert sich weiter in der Schweizerischen Strafprozessordnung – *also dort wo es um die Umsetzung unserer Rechte vor Gericht geht*. Da kommt dann der Mensch gerade 6-mal und die Person sage und schreibe 716-mal vor (1 : 120) ! Im ZGB ist es dann 2-mal Mensch und 602-mal Person. Usw. usw.

Die Bundesverfassung wird uns als der grundlegende Vertrag zwischen uns und den Dienstleistungsunternehmen des Staates verkauft. Darin geht es doppelt so viel mal um Personen, die quasi dem Staat unterstehen, als um uns Menschen, die als Urheber des Staates in der natürlichen Ordnung des Lebens über ihm stehen. Im Strafgesetzbuch, geht es dann 3-mal mehr um Personen als um uns Menschen. Im Zürcher Polizeigesetz, also dort, wo es um die Durchsetzung von Gesetzen geht, kommen wir als Menschen 33-mal weniger vor als Personen. Und in der Strafprozessordnung, wo die Regeln für die Rechte vor Gericht geschrieben stehen, geht es 120-mal mehr um Personen.

Inwieweit wurden diese Gesetze für uns Menschen gemacht?

2.7 Gültige und geltende Gesetze

Aus der natürlichen Ordnung des Lebens heraus können solche menschengemachte Gesetze unmöglich zwingend für Menschen gültig sein, wohl aber mittels Staatsgewalt geltend gemacht und durchgesetzt werden. Gesetze können also gelten, weil sie mit Gewalt durchgesetzt werden können, was nicht heißt, dass sie deswegen gültig sind. Gesetze heißen nicht nur deswegen Gesetze, weil wir sie von der natürlichen Ordnung des Lebens gesetzt vorfinden – oder weil wir sie in Friede, Freude, Eierkuchen zusammen gesetzt haben, sondern weil sie eben auch mit Gewalt durchgesetzt werden. Weil menschengemachte Gesetze vom Menschen gemacht sind, können sie auch nur dann zur Geltung kommen, wenn ihnen der Mensch unter Zwang oder freiwillig gehorcht. Bei den Gesetzen der natürlichen Ordnung des Lebens haben weder der Mensch noch seine selbstgeschaffenen Staatsorgane die Wahl.

Diese sogenannte "absolute, austauschbare, synonyme Verwendung" der Begriffe "Mensch" und "Person" wird dann in der nicht nur tiefgründigen Kurzanalyse der erwähnten kritischen Juristen mit einer ganzen Reihe von Beispielen aus dem schweizerischen Gesetzeswerk unterlegt. Doch auch diese halten der näheren Überprüfung nur sehr begrenzt stand. Rechtshistorisch und rechtsphilosophisch ist das auch gar nicht haltbar. Zudem entspricht die Gleichsetzung von Mensch und Person ganz einfach nicht den tatsächlichen Verhältnissen unserer Lebenswirklichkeit.

Eine synonyme Verwendung ist demnach schlichtweg falsch oder gar gezielt irreführend. Und in unseren Gesetzen auch gar nicht der Fall.

Eine Rechtsordnung, die versucht begrifflich den Menschen mit der natürlichen Person gleichzustellen kann der Staat zwar Kraft seines Rechts- und Gewaltmonopols geltend machen, sie kann aber nicht gültig sein, weil sie gegen die übergeordneten Gesetzen der natürlichen Ordnung verstößt. Sie dient nicht dem Wohl der Menschen, sondern der Bereicherung einer Minderheit, die meistens auch die Regeln für ihr Bereichern aufgestellt hat. Wo eine solche Rechtsordnung geltend gemacht wird, zeigt sich das offen oder versteckt in Ausbeutung und Raubbau. Auf Dauer betrieben zerstört sie die Lebensgrundlagen der Menschen und vernichtet sich damit letztendlich selbst. Denn auch die Ausbeutung unterliegt den höheren Gesetzen der natürlichen Ordnung. In dieser hat auf Dauer keinen Bestand, was gegen sie verstößt. Daran erkennt man, dass die Gesetze dieser höheren Ordnung tatsächlich höher sind.

2.8 Die Gesetzesbeispiele des Juristen Komitees

Was und wie die Juristen des Juristen-Komitees zitieren, um ihre Behauptung zu belegen, dass Mensch und Person in unseren Gesetzen synonym und absolut austauschbar verwendet würden, ist mehr als befremdlich. Sie zitieren so kurze Satzausschnitte – es sind vielmehr Fragmente von Satzfragmenten – so dass kein Kontext mehr erkennbar ist. Ein Laie, der die Beispiele nicht genauer prüft, wird damit regelrecht irreführt. Ob das mit Absicht oder aus Unkenntnis heraus geschah, sei dahingestellt. Sicher ist, dass wenn man die Kurzanalyse ohne Überprüfung einfach auf Treu und Glauben hin annimmt, bekommt man ein falsches Bild vermittelt.

Art.	«Mensch»	Art.	«Person»
7	Die Würde des Menschen...	9	Jede Person hat Anspruch darauf...
8	Alle Menschen sind ... gleich.	10a	Niemand darf eine Person zwingen...
10	Jeder Mensch hat das Recht...	13	Jede Person hat Anspruch...
54	...Achtung der Menschenrechte...	61	...zivilen Schutz von Personen...
74	...Schutz des Menschen...	95	...gewährleistet, dass Personen...
118b	...die Forschung am Menschen...	118b	...Forschung ... mit Personen ...
119	Der Mensch ist vor Missbräuchen...	119	Das Erbgut einer Person...

<https://juristen-komitee.ch/2022/09/01/kurzanalyse-des-committee-board-mensch-person-firma/>

Wer diese Beispiele nun also prüft, muss erkennen, dass sie genau das untermauern, was die guten Juristen mit ihnen zu entkräften suchen. Wenn wir nämlich diese aufgeführten Beispiele durchgehen, zeigt sich, dass der Begriff "Mensch" auch in diesen dort verwendet wird, wo der Staat *nicht* ins Spiel kommt und es rein um Leib und Leben und den Schutz des Mensch – also um höhere Gesetze geht. D. h. um das, was nicht wie z. B. der Staat und die Gesetze vom Menschen gemacht ist. Dort also wo nicht vermieden werden kann, die dem Staat übergeordneten Gesetzmäßigkeiten des Lebens zur Sprache zu bringen. Das heißt, dass dort, wo es um das, im **Gesellschaftsvertrag** festgelegte Verhältnis zwischen Privaten und dem Staat geht, wird die "Person" eingesetzt und dort wo es um *ausser-*

vertragliche, überstaatliche Angelegenheiten geht, ist vom Menschen die Rede. Es werden nur vertragliche Pflichten zwischen Personen und dem Staat beschrieben nicht aber zwischen Menschen und dem Staat.

Erst jeweils dann, wo es um die Beziehung zum Staat und der Durchsetzung seiner Gesetze und seinen Zugriff auf uns geht, wird der Begriff "Person" eingesetzt.

Welche Gesetze beschreiben vertragliche Pflichten zwischen Menschen und dem Staat?

Welche Gesetze sprechen der Staatsgewalt das Recht zu, auf Menschen zuzugreifen und ihre Freiheit einzuschränken?

2.9 Art. 9 BV

Das Juristen-Komitee zitiert das Satzfragment:

Art. 9 Jede Person hat Anspruch darauf...

Wenn wir diesen Artikel ganz ansehen, stellen wir fest, dass darin die Staats- und Rechtsordnung vorkommt.

Art. 9 Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

"Anspruch" wird juristisch als das Recht definiert, eine Leistung zu verlangen. Vgl. Juristisches Wörterbuch, Metzger, 2005

Es geht um das Verhältnis zwischen Privaten und staatlichen Organen. Das ist eine Vertragsbedingung zwischen zwei Vertragsteilnehmern.

Die Bundesverfassung ist der Gesellschaftsvertrag. Art. 9 ist eine Vertragsbedingung.

Die Bundesverfassung beschreibt den *Anspruch*, den man als Person hat – oder besser gesagt, vom Staat zugestanden bekommt, wie man von seinen Organen und damit natürlich innerhalb seiner Rechtsordnung behandelt werden soll. Nämlich ohne Willkür und nach Treu und Glauben.

Das sind Rechtsprinzipien, die weiter oben im Vertrag erstmalig in Art. 5 eingeführt werden. Bis zum Art. 5 werden quasi nur der Zweck der Bundesverfassung und Ist-Zustände in überstaatlichen Rechtsätzen beschrieben.

2.10 Art. 5 BV

Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns

1. Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.

Hier wird nicht explizit gesagt, dass der Staat auch danach handeln muss. Es wird auch nicht gesagt, welches Recht Grundlage und Schranke des staatlichen Handelns ist.

Warum heißt es nicht, dass die Grundlage und Schranke des staatlichen Handelns das Völkerrecht, die Bundesgesetze und die Bundesverfassung ist?

Es wird also ein Ist-Zustand als Tatsache festgestellt und keine verhandelbare Vertragsbedingung. Das ist eine Order an den Staat. Es ist kein Gesetz, das der Rechtsstaat innerhalb seiner eigenen Gesetze entwickelt hat, sondern eines, das in der natürlichen Ordnung des Lebens vorgegeben ist und deswegen von außen aufgenommen werden muss. Dass der Staat theoretisch seinen eigenen Gesetzen nicht zuwiderhandeln darf, ist ein überstaatliches und vorbestehendes Gesetz höherer Ordnung oder zumindest ein ethisches Prinzip. Inwieweit sich der Staat auch in der Praxis daran hält, steht auf einem anderen Blatt. Erst mit Absatz 2 kommt der Staat ins Spiel und wonach er handeln muss.

2. Staatliches Handeln **muss** im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

Das ist die erste Vertragsbestimmung zwischen den Vertragsparteien – dem Staat und den Teilnehmer an seinem Regelwerk. Denn das öffentliche Interesse besteht aus den Menschen, die als Personen freiwillig oder gezwungenermaßen am Staat teilnehmen. Dieser Absatz 2 bestimmt, dass der Staat in ihrem Interesse handeln muss.

In Absatz 3 geht es dann wie folgt weiter:

3. Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben.

Darin werden wir nur als "Private" aufgeführt – nicht aber als Menschen. "Private" ist ein juristisch definierter Begriff. Es sind Personen, denn wir sprechen nicht ohne Grund von Privatpersonen und nicht von Privatmenschen. Dies können natürliche oder juristische Personen sein.

Das **Privatrecht** regelt die Rechtsbeziehungen zwischen einzelnen Rechtssubjekten und steht in Abgrenzung zum öffentlichen Recht, das der Staatserhaltung dient.

<https://de.wikipedia.org/wiki/Privatrecht>

2.11 Art. 61 BV

Das Juristen Komitee zitiert weiter:

Art. 61 ...zivilen Schutz von Personen...

Im ganzen Satz lesen wir nun:

Art. 61 Zivilschutz

1. Die Gesetzgebung über den zivilen Schutz von Personen und Gütern vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte ist Sache des Bundes.

Auch hier geht es um ein Verhältnis zwischen uns und dem Staat, um eine Vertragliche Abmachung, nämlich um eine Pflicht der Staatsgewalt gegenüber Personen, d. h. der anderen Vertragspartei.

2.12 Art.95 BV

Fahren wir fort mit einem weiteren Zitat des Juristen Komitees:

Art. 95 gewährleistet, dass Personen...

Ganzer Artikel:

Art. 95 Privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit

1. Der Bund kann Vorschriften erlassen über die Ausübung der privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.
2. Er sorgt für einen einheitlichen schweizerischen Wirtschaftsraum. Er gewährleistet, dass Personen mit einer wissenschaftlichen Ausbildung oder mit

einem eidgenössischen, kantonalen oder kantonal anerkannten Ausbildungsabschluss ihren Beruf in der ganzen Schweiz ausüben können.

Auch hier geht es um Rechte des Staates Vorschriften (und zwar implizit für Personen) zu erlassen und seine Pflicht im Rahmen des Gesellschaftsvertrages etwas für Personen – also die andere Vertragspartei zu gewährleisten.

2.13 Art. 118 BV Forschung am Menschen

Das Beste kommt dort, wo die guten Juristen des Juristen Komitees Art. 118b und Art. 119 sowohl in der Kolonne "Mensch" als auch in der Kolonne "Person" aufführen, wird überdeutlich, dass die Begriffe "Mensch" und "Person" in keiner Weise gleich und absolut austauschbar verwendet werden. Das Juristen Komitee jedoch zitiert:

Art. 118b ...Forschung ... mit Personen...

Hier wird selbst noch das Fragment des Satzfragmentes weiter fragmentiert. Wer den Artikel nicht kennt und diesen als Laie nicht prüft wird schlichtweg irreführt. Die Artikel sind erstens umfangreich und zweitens weisen gerade sie sehr deutlich den unterschiedlichen Gebrauch der beiden Begriffe auf, deren Tatsache die Juristen zu entkräften versuchen. Ob das bewusst vollzogen oder aus konditionierter Unkenntnis heraus geschah, sei dahingestellt. Solange es nämlich rein um Leib und Leben, um dessen Schutz und die Würde geht, ist vom Menschen die Rede. Das betrifft Gesetzmäßigkeiten der natürlichen Ordnung des Lebens, denen auch der Staat untersteht. Diese bestehen auf höherer Ebene als die menschengemachten Gesetze und können deswegen nicht wirklich innerhalb des Gesellschaftsvertrages festgelegt werden, sondern nur als Faktum in

diesen aufgenommen werden. Und genau dies ist der Fall, auch wenn das dem unbescholtenen Bürger und auch vielen Juristen nicht sofort ersichtlich ist. Es wird in vielem genau durch das verwirrlichte Gesetzeswerk – vielleicht Zwecks Machterhaltung verschleiert.

Es sind Menschen, die Staaten und Gesetze machen. In dem Menschengemachten Gesellschaftsvertrag zwischen Staatsorganen und Bürgern, können also aufgrund der natürlichen Ordnung des Lebens rein funktional nur Menschen teilnehmen, die dem bewusst oder unbewusst freiwillig zustimmen. Deswegen werden die Freiheit und Würde des Menschen auch nicht als Verhältnis zwischen Staat und Menschen beschrieben, sondern als Faktum, denen sich der Staat zu unterwerfen hat. Und zwar ganz einfach deswegen, weil das der natürlichen Ordnung des Lebens entspricht. Unabhängig davon, ob ein Staat nun gegen sie verstößt oder nicht, zerstört er mit Verstößen gegen die Gesetze des Lebens auf Dauer ohnehin sich selbst.

Wenn wir nun Art. 118b und 119 anschauen, wird es richtig interessant, weil es dabei um die Forschung am Menschen, sein Erbgut und die Genetik geht. Die eben keineswegs absolut austauschbare und synonyme Verwendung der Begriffe „Mensch“ und „Person“ ist mehr als offensichtlich:

Art. 118b Forschung am Menschen

1. Der Bund erlässt Vorschriften über die Forschung am **Menschen**, soweit der Schutz seiner Würde und seiner Persönlichkeit es erfordert. Er wahrt dabei die Forschungsfreiheit und trägt der Bedeutung der Forschung für Gesundheit und Gesellschaft Rechnung.

Hier ist zwar vom Menschen und vom Staat die Rede, doch betrachten wir den Artikel genau stellen wir fest:

- Es ist von dem Schutz seiner Würde und seiner Persönlichkeit die Rede.
- Das ist ein überstaatliches ethisches Prinzip oder ein Gesetz der höheren Ordnung des Lebens, nach dem sich die Vorschriften des Bundes zu richten haben.
- Es geht herbei also nicht um ein Rechtsverhältnis zwischen den Akteuren innerhalb der staatlichen Gesetze.
- Abgesehen davon, dass "Forschung an Personen" und "Personenwürde" unnatürlich klingt, wird hier vom Menschen und seiner Persönlichkeit gesprochen. Mit dem "und" wird die Persönlichkeit eindeutig als ein Attribut des Menschen beschrieben.

Wer diesen und die anderen aufgeführten Sätze so auffasst, als würden Mensch und Person/ Persönlichkeit synonym verwendet, versteht entweder die Sätze nicht oder führt damit bewusste Irreführung im Schilde oder leidet unter kognitiver Dissonanz. Denn es ist auch hier eindeutig, sobald es weiter unten im Artikel um Haftung und Gesetze, sprich Verträge zwischen den Akteuren innerhalb der Gesetze geht, kommt ausschließlich der Begriff "Person" zur Anwendung. Wer das als Zufällig und synonym taxiert, leugnet es entweder bewusst oder erkennt die Struktur der Texte und ihre Bedeutung nicht.

Das wird im Weiteren deutlich:

2. Für die Forschung in Biologie und Medizin mit Personen beachtet er [der Bund/ Staat] folgende Grundsätze:

- a. Jedes Forschungsvorhaben setzt voraus, dass die teilnehmenden oder gemäss Gesetz berechtigten **Personen** nach hinreichender Aufklärung ihre Einwilligung erteilt haben. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen. Eine Ablehnung ist in jedem Fall verbindlich

Diese Ausnahmen, in denen laut Gesetz weder eine hinreichende Aufklärung noch die Einwilligung einer Person zu Versuchszwecken vorgesehen werden kann, werden hier nicht näher umschrieben. Zu hoffen ist, dass dies in Bundesgesetzen weiter konkretisiert wird. Aber wer halbwegs bei Verstand ist, hat gerade die letzten Jahre deutlich mitbekommen, wie das der Bund und alle anderen Regierungen handhaben. Was nun folgt, sollte man genau lesen!

- b. Die Risiken und Belastungen für die teilnehmenden **Personen** dürfen nicht in einem Missverhältnis zum Nutzen des Forschungsvorhabens stehen.
- c. Mit urteilsunfähigen **Personen** darf ein Forschungsvorhaben nur durchgeführt werden, wenn gleichwertige Erkenntnisse nicht mit urteilsfähigen Personen gewonnen werden können. Lässt das Forschungsvorhaben keinen unmittelbaren Nutzen für die urteilsunfähigen **Personen** erwarten, so dürfen die Risiken und Belastungen nur minimal sein.
- d. Eine unabhängige Überprüfung des Forschungsvorhabens muss ergeben haben, dass der Schutz der teilnehmenden **Personen** gewährleistet ist.

Hier ist nirgends von Menschen die Rede. Immer geht es um Regelungen zwischen dem Staat und Personen bzw. um Haftungsfragen sprich Verträgen zwischen der "Versuchsperson" und der Forschungsinstitution im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung.

2.14 Art. 119 BV Gentechnologie im Humanbereich

Ganz offensichtlich und gerade in der heutigen Zeit (2022/ 23) äußerst pikant wird es in Art. 119, wo es um Gentechnologie geht:

Art. 119 Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie im Humanbereich

1. Der Mensch ist vor Missbräuchen der Fortpflanzungsmedizin und der Gentechnologie geschützt.
2. Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit menschlichem Keim- und Erbgut. Er sorgt dabei für den Schutz der **Menschenwürde**, der Persönlichkeit und der Familie und beachtet insbesondere folgende Grundsätze:
 - a. Alle Arten des Klonens und Eingriffe in das Erbgut **menschlicher Keimzellen** und Embryonen sind unzulässig.

Ist es ein Zufall oder rein sprachliches Problem, dass "persönliche Keimzellen" unnatürlich oder gar falsch klingt?

- b. Nichtmenschliches Keim- und Erbgut darf nicht in menschliches Keimgut eingebracht oder mit ihm verschmolzen werden.

Ist es sicher, dass mit den mRNA-Impfstoffen kein nichtmenschliches Erbgut in die Keimzellen eingebracht wurde? Auch das hier nur so nebenbei.

- c. Die Verfahren der medizinisch unterstützten Fortpflanzung dürfen nur angewendet werden, wenn die Unfruchtbarkeit oder die Gefahr der Übertragung einer schweren Krankheit nicht anders behoben werden kann, nicht aber um beim Kind

bestimmte Eigenschaften herbeizuführen oder um Forschung zu betreiben; die Befruchtung **menschlicher** Eizellen [...]

Ist es ein Zufall oder rein sprachliches Problem, dass „persönliche Eizellen“ unnatürlich oder gar falsch klingt?

[...] ausserhalb des Körpers der Frau ist nur unter den vom Gesetz festgelegten Bedingungen erlaubt; es dürfen nur so viele menschliche Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau zu Embryonen entwickelt werden, als ihr sofort eingepflanzt werden können.

- d. Die Embryonenspende und alle Arten von Leihmutterschaft sind unzulässig.
- e. Mit **menschlichem** Keimgut [...]

Auch hier ist nicht von "persönlichem Keimgut" die Rede. Und zwar ganz einfach deswegen, weil auch dieses nicht den menschengemachten Gesetzen des Staates unterliegen kann, sondern nur denen der natürlichen Ordnung des Lebens. Ohne damit zu bestreiten, dass Menschen nicht solange Missbrauch mit ihrem Keimgut betreiben können, bis sie selber daran zugrunde gehen.

[...] und mit Erzeugnissen aus Embryonen darf kein Handel getrieben werden.

Es ist zu bezweifeln, dass dies nicht getan wird.

- f. **Das Erbgut einer Person** darf nur untersucht, registriert oder offenbart werden, **wenn die betroffene Person zustimmt oder das Gesetz es vorschreibt.**

2.15 Das Recht am Erbgut – Erbut als Treugut

Wenn also das Gesetz – sprich der Staat es vorschreibt, dann kann eine Zustimmung der Person zur Erbgutentnahme sehr schnell unnötig werden. Auch hier kommt die Person dann ins Spiel, wenn es innerhalb der Gesetze um die Rechte an Erbgut geht. Hier wird es sehr brisant, denn eine Person ist das nach der Geburt urkundlich erstellte staatliche Konstrukt, sozusagen eine Lizenz mit dem ein Mensch dann innerhalb der Rechts- und Staatsfiktion agieren und Rechte haben und wahrnehmen soll. Das Attribut persönlicher Charaktereigenschaften und/ oder das urkundliche, staatliche Konstrukt "Person" – und schon gar nicht eine juristische kann selbst Erbgut haben. Das kann nur der lebende Mensch und alles Erbgut – fremdes als auch eigens untersteht der höheren, natürlichen Ordnung des Lebens. Sie ist die Urheberin.

Unter natürlichen Umständen kann der Mensch außer bei der eigenen Fortzeugung und der Züchtung keinen Zugriff auf Erbgut nehmen, geschweige denn dieses technologisch manipulieren.

Wer dem Menschen ein Recht zusprechen will, Erbgut mittels Technologie zu manipulieren und meint als natürliche oder juristische Person dann auch wirklich gültige Rechte (Patente) an eigenem oder an fremdem, manipuliertem Erbgut anmelden zu können, der verstößt gegen die natürliche Ordnung des Lebens.

Und wer ein solches Recht damit begründen will, dass doch auch die Technologie, die das ermöglicht, letztlich ein Produkt der natürlichen Ordnung selbst sei, belügt sich selbst und andere.

Denn das Produkt kann rein strukturell in der Hierarchie der Erzeugerkette keine Rechte an seinem Bauplan haben, auch wenn es daran herum zu manipulieren vermag.

Das ist ganz einfach deswegen so, weil der Mensch weder der Urheber eben dieses Erbgutes noch des Bauplans ist. Ihre Urheberin ist die höhere, natürliche Ordnung des Lebens. Und die Urheberrechte liegen bei ihr. Sie ist die Treugeberin.

Das Treugut ist in dem Fall das Erbgut und der Mensch ist der Treuhänder, der es Verwaltet.

Folglich hätte ein Mensch, der mit Erbgut und dessen Bauplänen herumspielt, den Nachweis zu erbringen, dass er diese mit dem Einverständnis ihrer Urheberin entnommen hat.

Dass ein Mensch einer Erbgutentnahme seines Körpers zustimmt genügt nicht. Denn er ist nicht Urheber dieses Erbgutes.

Die Zustimmung obliegt der Urheberin – der höheren, natürlichen Ordnung des Lebens. Ihr allein obliegt es, ihre Zustimmung zu geben.

Zum jetzigen Zeitpunkt scheint jedoch für viele Leute unklar zu sein, ob die urhebende Gesetzmäßigkeit der natürlichen Ordnung des Lebens der Entnahme des zur Manipulation verwendeten Erbgutes zustimmt oder nicht. Wieder andere kümmern sich schlichtweg einen Dreck um das Leben und ethische Prinzipien.

Da viele von uns für die Stimme der natürlichen Ordnung des Lebens taub sind, meinen sie, dass sie stumm sei. Und aufgrund derselben Taubheit sind manche Juristen offenbar blind für die Tatsache, dass die Sache einer natürlichen Person vor Gericht nicht der lebenden Menschen ist, dem sie zugeordnet wird.

Der Mensch ist der Treuhänder eines, ihm von der Treugeberin zu treuen Händen gegebenen Körpers und seiner Umwelt. Wer sich das so als die Treuhand der natürlichen Ordnung zu vergegenwärtigen weiß, sieht sofort, wo an anderen Orten Treuhandbetrug vorliegt. Sei es innerhalb oder außerhalb des Staates oder bei den Staatsorganen selbst.

Natürlichen und juristischen Personen – also Firmen können keine gültigen Rechte an menschlichem oder überhaupt an Erbgut zugesprochen werden, weil alle Rechte an diesem Treugut schon bei der Urheberin – der Treugeberin liegen.

Art. 119a Transplantationsmedizin

1. Der Bund erlässt Vorschriften auf dem Gebiet der Transplantation von Organen, Geweben und Zellen. Er sorgt dabei für den Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Gesundheit.
2. Er legt insbesondere Kriterien für eine gerechte Zuteilung von Organen fest.
3. Die Spende von **menschlichen** Organen, [...]

[Auch hier ist es aufschlussreich, dass es widersinnig ist von "persönlichen Organen" zu sprechen.]

[...] Geweben und Zellen ist unentgeltlich. Der Handel mit menschlichen Organen ist verboten.

2.16 Art. 120 BV

Art. 120 Gentechnologie im Ausserhumanbereich

1. Der **Mensch** und seine Umwelt sind vor Missbräuchen der Gentechnologie geschützt.
2. Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der Würde der **Kreatur** sowie der Sicherheit von **Mensch**, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.

Hier geht es nicht um die Regelung von Verhältnissen zwischen Staat und Mensch. Es werden keine gegenseitigen Ansprüche und Haftungen innerhalb des Gesellschaftsvertrages beschrieben. Dass die Kreatur, der Mensch und die Natur geschützt sind, ist offensichtlich ein Faktum – eine Order, die der Staat aufgrund von außer- oder überstaatlichen Gesetzen zwecks eigenem Überlebens zu befolgen hat. Das sind die Gesetze der höheren, natürlichen Ordnung, der er untersteht. Und weil das eine Tatsache ist, klänge es im Zusammenhang mit der Natur als unserer Lebensgrundlage unnatürlich, wenn man sagen würde: „die Person und seine Umwelt sind vor Missbräuchen der Gentechnologie geschützt.“ Denn die Person ist eine Papiergeburt, eine, vom staatlich erzeugten "Geschäftsfall Geburt" geschaffene Fiktion. Die beurkundete natürliche Person ist eine klare juristische Definition – eine juristische Person – die Lizenz zur Teilnahme am Rechts- oder Unrechtsstaat. Auch im folgenden Beispiel des Bundesgesetzes über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz, HFG) wird deutlich, dass die Person erst dann ins Spiel kommt, wenn ein Mensch gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes zustimmt und damit eine Einlassung macht.

2.17 Art. 7 Humanforschungsgesetz, Einwilligung, Einlassung

Art. 7 Einwilligung

1. Forschung am **Menschen** darf nur durchgeführt werden, ...

Bis hierhin ist ein ethisches Prinzip – eine überstaatliche Order in Kraft und jetzt kommen die staatlichen Gesetze ins Spiel.

... wenn gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes die betroffene **Person** nach hinreichender Aufklärung eingewilligt oder nach entsprechender Information von ihrem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Bundesgesetzes über die Forschung am Menschen, HFG

Vor der Einwilligung gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes – also vor der Einlassung in diesen Rechtskreis wird man "Mensch" genannt und danach „Person“.

Auch dieser Artikel zeigt, dass der Begriff "Mensch" dort verwendet wird, wo noch kein rechtliches Verhältnis zwischen uns und dem Staat oder innerhalb der staatlichen Gesetze beschrieben wird.

Erst nach der Einlassung, wo das Verhältnis zum Gesetz – und somit der Vertrag ins Spiel kommt, wird der Begriff "Person" gebraucht.

Selbst wenn das nicht offensichtlich erscheint, kann man sich fragen, warum es nicht heißt:

*Forschung an einer **Person** darf der Staat nur dann erlauben, wenn gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes die betroffene **Person** nach hinreichender Aufklärung eingewilligt [...] hat?*

3 Schluss

3.1 Warum will man uns Mensch und Person als Synonyme verkaufen?

Warum will man uns erzählen, dass in allen diesen Artikeln „Mensch“ und „Person“ nur zufällig, absichtslos und beliebig austauschbar verwendet wurden?

Denn wenn wir auch andere Gesetzesbereiche anschauen, kommen wir zu demselben oben aufgezeigten Resultat. Die vier Mal, wo z. B. im Zürcher Polizeigesetz der Mensch erwähnt wird, finden wir ihn ganz am Anfang, in den ersten grundsätzlichen Artikeln. In diesen heißt es, dass der Mensch zu schützen sei. Danach taucht der Mensch nicht mehr auf. Denn es geht nur noch um die Durchsetzung der Gesetze und den gewaltsamen Zugriff auf uns. Und genau dort, wo das beginnt, wird die Person eingeführt. Ganz prägnant wird das dort, wo der, der Mensch zum letzten Mal vorkommt und Personen gefesselt und erschossen werden dürfen, wenn sie Menschen angreifen. Interessant ist doch, dass nirgendwo geschrieben steht, dass Menschen gefesselt und erschossen werden dürfen.

§ 13. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Polizei im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren **Zwang gegen Personen**, Tiere und Gegenstände anwenden und geeignete Einsatzmittel und Waffen einsetzen.

§ 16. Die Polizei darf **eine Person mit Fesseln sichern**, wenn der begründete Verdacht besteht, sie werde

- a. **Menschen angreifen**, Widerstand gegen polizeiliche Anordnungen leisten, Tiere verletzen, Gegenstände beschädigen oder solche einer Sicherstellung entziehen,

- b. fliehen, andere befreien oder selbst befreit werden,
- c. sich töten oder verletzen.

Bei Transporten dürfen Personen aus Sicherheitsgründen gefesselt werden.“

In den drei Mal, wo weiter oben der Mensch aufgeführt wird, ist im Zürcher Polizeigesetz nur von seinem Schutz die Rede.

§ 3.c Sie trifft insbesondere Massnahmen zur Abwehr von unmittelbar drohenden Gefahren für Menschen,

§ 5. Die Polizei hilft Menschen, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht sind.

§ 8. Sie achtet die verfassungsmässigen Rechte und die Menschenwürde der Einzelnen.“

Dort, wo die Polizei hilft und schützt – also etwas *für* uns macht, weil das Gesetzen der natürlichen Ordnung des Lebens entspricht, ist vom Menschen die Rede und erst dann, wenn sie unsere menschengemachten, staatlichen Gesetze durchsetzt und mit Gewalt *gegen* uns vorgeht, wird der Begriff „Person“ verwendet. Dabei ist also wieder feststellbar, dass dort vom Menschen die Rede ist, wo es um Überstaatliches geht – also um überpositives Recht, Menschenrechte, um Rechte gegenüber dem Staat, unseren Anspruch auf das Land oder das Verhältnis zur Natur und Leib und Leben. Geht es aber um gegenseitige Verpflichtungen, Ansprüche, d. h. um Verträge zwischen uns und dem Staat innerhalb der Fiktion des von Menschen gesetzten Rechtes und wo der Staat seine Gesetze und Ansprüche auf Leib und Leben, Eigentum und Vermögen erheben und durchsetzen will, dann wird der Begriff "Person" verwendet.

Wer die Verwendung der Begriffe "Mensch" und "Person" weiter auszählt und näher betrachtet, wird auch hier feststellen:

Wo höhere Gesetze als die des Staatsapparates gelten oder nicht umgangen werden können, ist vom Menschen die Rede und sobald es darum geht, wo wir uns im Regelwerk von menschengemachten Gesetze bewegen oder diesen gar gehorchen sollen, wird der Begriff "Person" eingesetzt.

Wenn wir nun unter demselben Blickwinkel die Schweizerische Strafprozessordnung und das Schweizerische Strafgesetzbuch betrachten können wir feststellen, dass an einigen Stellen, wo es um überstaatliches Recht wie Menschenrechte, Genfer Konvention der Begriff Person verwendet wird. Und zwar sobald beschrieben wird, wann sie zum Einsatz kommen und wir sie zu befolgen hätten.

Sobald also das, von Menschen gesetzte Recht zur Anwendung kommen soll, ist von Personen die Rede. Und dort, wo Bezug auf das überpositive Recht bzw. die natürliche Ordnung des Lebens – also auf Leib, Leben und Würde genommen wird, heißt es Menschen.

In der natürlichen Ordnung des Lebens kann der Mensch als Urheber *des von ihm gemachten Rechtes* nur über diesem stehen. Erst eine, von Menschen hergestellte und auf Dokumenten aufgeschriebene, sogenannte natürliche oder juristische Person kann dem menschengemachten Recht tatsächlich unterstehen.

Weshalb der Staat eine natürliche Person mit seinem "Geschäftsfall Geburt" emittiert und was das für ein Geschäft ist, wird hier nicht im Detail erörtert. In seinen Grundzügen kann das jeder bei der Viehhaltung eines Bauern beschauen. Das beginnt nach der *Niederkunft* mit der Registrierung des Kindes und der Ausstellung des Geburtscheines. Ohne diese Papiere, so wird uns weisgemacht, könnten – in Tat und Wahrheit aber sollten wir nicht am Gemeinwesen teilhaben dürfen. Als seien wir als Gemeinwesen und der Staat, den wir als dienstleistendes Regelwerk geschaffen haben, ein und dasselbe.

Aber der Staat und wir als Gemeinschaft von Menschen sind nicht dasselbe wie der Staat.

Das sieht man daran, dass der Gebrauch von "Mensch" und "Person", wie oben festgestellt, ziemlich genau dem entspricht, wie es gemäß der Normenhierarchie der natürlichen Ordnung des Lebens in unseren Gesetzen ja auch abgebildet sein müsste – und dann auch daran, dass wenn genug Menschen auf diese Lizenzen zur Teilnahme pfeifen, kann kein Staat etwas dagegen tun.

Es sei jedem selbst überlassen, zu beurteilen, wie das in der Praxis angewendet wird. Doch wer will bestreiten, dass der unbedarfte Laie Mittels konditionierendem Bildungssystem, staatsmedialer Propaganda und dem undurchsichtigen Gesetzeswerk dahin getrickst wird, z. T. unbewusst oder ohne sein Wissen stillschweigend Verträge mit den staatlichen Organen einzugehen, die er als Mensch gar nicht müsste?

Je genauer wir prüfen, inwieweit sich die rechtsstaatlichen Organe an ihre eigenen Gesetze halten, umso mehr kommt ans Licht, in welchem Umfang sie das eben nicht tun und dieser Gesetzesdschungel in Vielem dazu verwendet wird, Menschen dahin zu bringen, dass sie glauben, sie seien ausschließlich natürliche Personen, die die Pflicht haben, sich dem Staat unterzuordnen. Dass an einigen wenigen Stellen im sonstigen schweizerischen Gesetzeswerk die beiden Begriffe unklar oder synonym verwendet werden soll gar nicht bestritten werden. Aber es ist tatsächlich so, dass, wenn man es auch nur etwas eingehender prüft, die beiden Begriffe weitgehend im oben gezeigten Sinne eingesetzt werden. Ebenso sei dahingestellt, inwieweit auch vermeintlich kritische Juristen sich mit solchen oberflächlichen Kurzanalysen entweder in Unkenntnis der historischen und machtpolitischen Hintergründe befinden oder unter Druck gesetzt werden und/ oder ihren Broterwerb zu verteidigen haben. Eine tiefergehende Recherche sei jedem empfohlen.

Es sprengt leider den Rahmen dieser Arbeit, die labyrinthischen Abgründe weiter aufzuschlüsseln, mit welchen spitzfindigen Verdrehungen die herrschende Klasse über tausende von Jahren hinweg ihre Untertanen immer raffinierter in eine menschenunwürdige Rechtsfiktion hineingetrickt hat, die oft selbst aufrichtige Juristen nicht durchschauen.

**Gar mancher Kritiker
wird unbewusst als Erfüllungsgehilfe dessen benützt,
was er kritisiert.**

Auf jeden Fall entspricht die begriffliche Gleichsetzung von "Mensch" und "Person", wie oben gezeigt, schlicht und einfach nicht unserer geistigen und physischen Lebenswirklichkeit. Sie dient letztlich nur dazu, unsere Souveränität als Menschen zu verschleiern.

Dasein, Mensch, Person ist die natürliche Ordnung der hierarchischen Abstufung von Unterscheidungen, die notwendig und konkret getroffen werden müssen, um sich selbst und die Ereignisse des Lebens wahrzunehmen oder gar zu erzeugen.

Schauen wir uns die Juristischen Definitionen kurz an:

Mensch ist das mit Verstand und Sprachvermögen begabte Lebewesen von seiner Geburt bis zu seinem Tod. Der M. steht im Mittelpunkt des von ihm gestalteten Rechts. Er hat bestimmte grundlegende Rechte gegenüber dem Staat.

Person ist, wer Träger von → Rechten und → Pflichten sein kann (→ Rechtssubjekt, → Rechtsfähigkeit). Natürliche P. ist der Mensch und zwar von der Vollen- dung seiner → Geburt bis zu seinem → Tod.

Köbler, Juristisches Wörterbuch 2004/14

Nun ist einigen Staatskritikern schon aufgefallen, dass in diesem deutschen Rechtswörterbuch bei der Definition des Menschen nur von Rechten gegenüber dem Staat die Rede ist. Erst bei der Definition der Person und zwar noch vor der Gleichsetzung "Mensch" und "natürliche Person" kommen auch die Pflichten ins Spiel.

Dies wird, vereinfacht gesagt, als mehr oder weniger verdeckter Hinweis darauf gedeutet, dass die obersten Obrigkeiten die Unterscheidung von Menschen und Personen sehr wohl kennen. Eben weil diese Unterscheidung den natürlichen Gesetzen des Lebens entspricht, die auch die Obrigkeiten auf Dauer nicht umgehen können. Weswegen sie ja in den allbekanntesten Menschenrechten und in diversen Verfassungen usw. Eingang gefunden hat.

Unerfreulich aber aufschlussreich ist es, verschiedene Rechtswörterbücher zu vergleichen. Interessanterweise sind im schweizerischen Rechtswörterbuch (P. Metzger, 2004) einige so grundlegende Begriffe wie z. B. "Mensch", "Volk" und "Freiheit" gar nicht mehr aufgeführt. Im Deutschen (Köbler, 2018) sind diese jedoch noch durchaus aufgeführt.

Generell fällt auf, dass viele grundlegende Begriffe im schweizerischen Rechtswörterbuch nicht auf diese klare, rechtsphilosophische Weise ausdefiniert sind, wie das im Deutschen von Köbler der Fall ist.

Zudem fällt weiter auf, dass im schweizerischen Rechtswörterbuch viele – auch übergeordnete Begriffe eher von unten, d. h. den bestehenden Gesetzen angepasst nach oben hin gedeutet werden, während sie im deutschen Köbler viel ausgeprägter von oben her, aus den Gesetzen übergeordneten Prinzipien herunterdefiniert werden.

Damit könnte man dem schweizerischen Wörterbuch vorwerfen, dass seine "Definitionen" mehr dazu dienen, die bestehende Rechtsordnung zu untermauern und möglichst zu vermeiden, dass eine richtige oder rechte Definition der Begriffe gewisse Fragwürdigkeiten der Rechtsordnung aufzeigen.

Es drängt sich auf, dass mit der Gleichsetzung von "Mensch" und "Person" ein weitgehend von der Hochfinanz beherrschter Staat die geistige Souveränität des Menschen leugnen und seine Macht über den Menschen sichern will, um seine Produktivität wie auch beim Zuchtvieh abzuschöpfen.

Wer die Geschichte der römisch-katholischen Kirche und ihres Kanonischen Rechtes ein wenig kennt, weiß, dass das keine Verschwörungstheorie ist, sondern, dass das System hat. Bulle um Bulle hat sich die Kirche mit ihren Rechtsfiktionen über Jahrhunderte hinweg Stück für Stück immer mehr selbst dazu ermächtigt hat, sich des Menschen und seines Gutes zu bemächtigen, bis sich der Vatikan dann in dieser Bullenreihe sogar berechtigt fühlt, Besitzanspruch auf die ganze Erde und die Seele des Menschen zu erheben.

Es ist kein Geheimnis, dass allein der Vatikan nun schon weit mehr als ein Jahrtausend lang Erfahrung mit der Manipulation von Menschen und der Umsetzung seines globalen Geschäftsmodelles hat. So hat er eine Rechtsfiktion erfunden, mit der er uns glauben machte, in seiner Schuld zu stehen und uns unter Vertrag nehmen zu können.

Im Wesentlichen tun das die heutigen Verwaltungen der regionalen Handelszonen sprich Staaten noch genauso. Sie betreiben eine Schuldumkehrung, bei der uns weisgemacht wird, wir stünden in der Schuld für staatliche Dienste, dabei schuldet sie der Staat uns den Kreditgebern.

Schauen wir uns dazu nun zum letzten Mal die Blaupause des römisch-katholischen Kirchenrecht im vollen Wortlaut an:

KAPITEL I

DIE RECHTSSTELLUNG PHYSISCHER PERSONEN

Can. 96 – Durch die Taufe wird der **Mensch** der Kirche Christi eingegliedert und wird in ihr zur **Person** mit den Pflichten und Rechten, die den Christen unter Beachtung ihrer jeweiligen Stellung eigen sind, soweit sie sich in der kirchlichen Gemeinschaft befinden und wenn nicht eine rechtmäßig verhängte Sanktion entgegensteht.

Codex Iuris Canonici, TITEL VI, PHYSISCHE UND JURISTISCHE PERSONEN

Es ist doch auch hier kein Zufall, dass es um die Rechtsstellung physischer Personen geht, aber vor der Taufe der Begriff „Mensch“ – das geistige Wesen und danach die „Person“ – die physische verwendet wird. Die Kirche hat es ausgefeilt und der heutige Staat führt diese Struktur weiter mit denselben juristischen Spitzfindigkeiten.

Durch die Registration wird der Mensch dem Staat eingegliedert und wird in ihm zur Person mit den Pflichten und Rechten, die den Einwohnern unter Beachtung ihrer jeweiligen Stellung eigen sind, soweit sie sich in der staatlichen Gemeinschaft befinden und wenn nicht eine rechtmäßig verhängte Sanktion entgegensteht.

3.2 Päpstliche Bullen als juristische Finten

Bulla Unam Sanctam von Papst Bonifatius VIII vom 18. November 1302

Wir erklären, sagen, definieren und verkünden nun aber, dass es für jede menschliche Kreatur zum Heil unbedingt notwendig ist, dem Römischen Bischof unterworfen zu sein.“

Das ist die Selbstlegitimierung eines Absolutheitsanspruchs zur Kontrolle der Erde und aller Lebewesen durch den Papst. Hier wird der Mensch Kreatur und nicht Wesen genannt. Wer meint, dass diese Haltung auf Erden ausgestorben ist, verkennt, dass heute unter nur wenig anderen Vorzeichen noch genauso versucht wird, solche Machtansprüche durchzusetzen.

Bulla Romanus Pontifex von Papst Nikolaus V. vom 8. Januar 1455

Die Römische Kirche erhebt in Selbstlegitimierung Anspruch auf die Erde und erklärt alles darauf als ihr Eigentum. Diese Bulle ... „gilt für alle Zeiten mit vollständiger Rechtskraft. Das Angehen dagegen ist nichtig und nutzlos, wenn **jemand** wissentlich oder unwissentlich dagegen angeht.“ ... „keinem **Menschen** soll es erlaubt sein, die Urkunde zu verletzen.“

Doch schauen wir uns das mal Schritt für Schritt im Detail an:

- Dass hier der Begriff "Mensch" und "menschliche Kreatur" verwendet wird, ist eine Finte. Denn als Vertragspartner kommen wir Menschen gar nicht in Betracht, weil der Begriff "jemand" oder "Mensch" als Vertragspartner im Kirchenrecht nicht definiert ist.

- Die, im Canon 96 implizite Definition für "Mensch" ist ein Nicht-Getaufter. Erst als Getaufter ist er der Kirche eingegliedert und damit gemäß ihren eigenen, *geisteskranken* Regeln ein Vertragspartner, der dann eben "Person" genannt wird.
- Also steht es dem Menschen offen, die Urkunde zu verletzen oder auch nicht, weil er nach ihren eigenen Spielregeln kein Vertragspartner sein kann.
- Und weil nur gesagt wird, dass kein Mensch die Urkunde verletzen darf und die getauften Personen nicht erwähnt werden, steht das auch diesen frei.

Dies wird nur spitzfindig kaschiert, so dass es wenige durchschauen, weil sie das diabolische Verwirrspiel mit den juristischen Bedeutungen der Begriffe "Mensch" und "Person" nicht verstehen. Ganz zu schweigen davon, dass früher die Betroffenen meistens kein Latein verstanden. Heute ist das nicht viel anders. Wer sich die Mühe macht, kann unzählige solche Stellen finden, in denen der Unbedarfte auf vergleichbare Weise getäuscht wird. Es ist nicht einmal groß übertrieben, dass historisch gesehen "unsere" Gesetzeswerke im Grunde zu nichts anderem installiert wurden, als der Elite ein Spiel zu Täuschung im Rechtsverkehr zu ermöglichen. Denn kaum jemand hat den Nerv, sich in den Juristenlatein einzulesen. Heute läuft dasselbe System unter einem gut verkauften humanistischen Deckmäntelchen und den pausenlos durchgehämmerten Schlagwörtern wie "Demokratie" und "freie Marktwirtschaft". Wer glaubt, dass die regierenden Kreise mit der Tradition solcher kranken juristischen Finten gebrochen hätten und mit der französischen Revolution tatsächlich Demokratien unter dem Motto Freiheit, Gleichheit, Brüder-

lichkeit, eingekehrt wären, ist naiv. Erinnern wir uns doch nur mal an den oben aufgeführten Artikel 2 der Allgemeinen Menschenrechte, wo wir anstatt wie in der Bulla Romanus Pontifex "jemand" den ähnlichen wagen Begriff "jeder" finden:

Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten,

Unsere Gesetze und ihre Anwendung beruhen historisch auf dem Kirchenrecht. Und mit demselben Vorgehen wird immer noch versucht, Menschen in solche Rechtsordnungen hinein zu tricksen, die gegen die Gesetze der natürlichen Ordnung des Lebens verstoßen und vor allem der Bereicherung einiger weniger dienen.

3.3 Untertanentrauma – Stockholmsyndrom

Eine geradezu babylonische Sprachverwirrung als Werkzeug, den Menschen durch Teile und Herrsche immer effizienter auszubeuten und die schlangenzüngigen Spitzfindigkeiten der juristischen Verklammerungen, gehen Hand in Hand.

Da wir Menschen als Schöpfer von Staaten und Gesetzen naturgegeben über diesen stehen, will man uns vorgaukeln, wir seien nicht mehr als diese Person, die dem Rechtswesen, das der Staat an sich gerissen hat, unterworfen sei. Am besten gleich auch noch damit, dass man uns den Geist – die Geistesgegenwart als menschliches Wesen abspricht und quasi auf eine Ausdünstung des Gehirnes reduziert. Auf einen Körper, der als eine Sache des Staates der Materialverwaltung seiner Behörde unterliegt, die nicht mehr dem Menschen sondern vielmehr der Selbsterhaltung des Staates dient. Eines Staates in den Händen einer rasend gewordenen Hochfinanz oder

sonstigen elitären Kaste, die dem Volk unter dem so schön natürlich klingenden Namen "Naturalismus" einen seelenlosen Materialismus zu verkaufen sucht, mit dem die Menschen entgeistet – ganz einfach von der natur- oder gottgegebenen geistigen Souveränität entkoppelt werden sollen. So lassen sich in die Schuldenfalle getriebene Staaten und Menschen beherrschen und ausbeuten während sich die feudalen Zirkel in derart unvorstellbar abartigen Orgien selber feiern, dass die meisten braven Bürger, nicht zu fühlen wagen, dass es solche sind. Zu tief sind die meisten von uns noch im Trauma eines Jahrtausende alten Stockholm-Syndroms gefangen.

Unter Stockholm-Syndrom versteht man ein psychologisches Abhängigkeitsverhältnis zwischen Täter und Opfer einer Geiselnahme, wobei das Opfer ein positives emotionales Verhältnis zum Geiselnahmer entwickelt. Die kann dazu führen, dass das Opfer mit dem Täter sympathisiert und ihn sogar gegen mögliche Befreier verteidigt. Vgl. Schweizerische Ärztezeitung, 2011;92: 9

Oft schreien dann dieselben Leute, die Rechtsmissbräuche der Kirche anprangern, dass das krude Verschwörungstheorien seien. Sie verteidigen unseren "Rechtsstaat" und singen das von Kind an eingetrichterte Lied der Demokratie und freien Marktwirtschaft, als hätten sie diese selbst gemacht und freiwillig zugestimmt, als Personen innerhalb dieser Gesellschaftsverträge herumzukaspiern, nur weil sie dem Angebot des "Teufels" nicht widerstehen können, eine Rolle in seinem Affentheater zu spielen. Inwieweit dieser Rechtsstaat aber auf dem Mist des Vatikans gewachsen ist und dasselbe Verwirrspiel mit den Begriffen "Mensch" und "Person" spielt, wird übersehen.

Ein Rechtsstaat ist eine Organisation, die sich Staat nennt und immer Recht hat, was diese Organisation auch bereit ist, mit Waffengewalt durchzusetzen.

Ullrich, 2023 <https://t.me/diplomateninterviews/9752>

Selbst die Kontroversen zwischen idealistischen und materialistischen Weltanschauungen spielen dem altbekannten "teile und herrsche" in die Hände. Und das beginnt eben damit, dass wir nicht nur in Menschen und Personen geteilt werden, sondern regelrecht nach Gesetz vom Geist getrennt. Und nun sind wir da, wo wir auch glauben sollen, dass das Bewusstsein lediglich ein Produkt des Körpers sei. Eines Körpers, der in den Freilaufställen vermeintlicher Rechtsstaaten gehandelt wird. Mit der Registration wird das entsprechende Wertpapier dafür emittiert, denn wer sonst soll in diesen Staaten Werte schöpfen und die Kredite für den Staat liefern als der wie Vieh gehandelte Mensch?

Auch wenn das freiheitlich demokratische Märchen vom Rechtsstaat von vielen geglaubt wird, sollten wir uns doch ein wenig die Geschichte von Staat und Kirche und die Verteilung der Vermögen auf diesem Planeten vor Augen halten, denn dies zeigt schlicht und einfach, was wir da geschaffen haben und immer noch weiter zulassen.

3.4 Die Abschaffung des Geistes

Wenn wir heute vom Wesen des Menschen sprechen, teilen wir ihn grundlegend in zwei Glieder auf, in Gehirn und Bewusstsein, Körper und Geist oder etwas veraltet in Leib und Seele. Dabei kommen wir zu der Frage, was denn mit "Seele" gemeint sein könnte. Unser reines Dasein können wir als den Geist oder unsere Geistesgegen-

wart ansehen, das was uns als menschliches Wesen ausmacht – als die Seele und die Person – als die Rolle, die wir dann mit dem Körper in der Gesellschaft spielen.

Der Begriff der Seele wird heute oft belächelt. Wir haben jedoch im Allgemeinen vergessen, dass von alters her und durch verschiedene Kulturen hindurch die Anschauung von drei Wesensgliedern gang und gäbe war. Nämlich die von Körper, Seele und Geist. Diese Dreiteilung unseres Wesens finden wir sowohl in den animistischen, schamanischen Traditionen, als auch im alten, vorbuddhistischen Vedanta Indiens, im Buddhismus selbst und weiter über die griechische Philosophie, das Judentum, den Islam und die frühchristlichen Bewegungen bis in die Zeit der späteren christlichen Entwicklung hinein.

Dass der Mensch über den Leib und die Seele hinaus auch Geist ist, war bei den ersten christlichen Kirchenlehrern und den Gnostikern, noch bis ins 2., 3. Jahrhundert hinein völlig selbstverständlich. Innerhalb des christlichen Klerus wurde die Ansicht der drei Wesensglieder des Menschen dann zunehmend für gefährlich gehalten. Der Klerus befürchtete, dass der Mensch im Bewusstsein seiner Fähigkeit, über seine Seele hinaus zur Erkenntnis des Geistes zu gelangen, anmaßend und überheblich würde. Das sollte nur durch die Offenbarung Gottes zu geschehen haben.

Text des Beschlusses, Konziliengeschichte, K. J. v. Hefele, 1855, Bd. 4, S. 404

Die natürliche Ordnung des Lebens durch den eigenen Geist zu erschauen, bedroht schließlich das Privileg der Priesterkaste, alleine darüber zu bestimmen, was Gott sei und von seinen Schäflein will.

Und so wurde auf dem Konzil von Konstantinopel 869 beschlossen, in Zukunft das Dogma zu lehren, dass der Mensch aus Leib und Seele bzw. aus Körper und Bewusstsein bestehe. Dies wird wohl kaum im Sinne Jesus Christus gewesen sein.

Text des Beschlusses, Konziliengeschichte, K. J. v. Hefele, 1855, Bd. 4, S. 404

Mit dem Aufkommen der heutigen Wissenschaft im 15. und 16. Jh. und der Aufklärung im 17. und 18. Jh. Verschwand die Ansicht der drei Wesensglieder praktisch gänzlich aus dem Bewusstsein. Heute unterscheiden wir meistens nur noch zwischen Körper und Seele, die wir Geist oder Bewusstsein nennen. Es ist uns kaum mehr bewusst, dass wir unter dem Einfluss eines christlichen Dogmas stehen, wenn wir Bewusstsein und Geist nicht mehr differenzieren. Vgl. R. Steiner, Die Erkenntnistheoretischen Grundlagen der Theosophie II, Theosophische Seelenlehre I: Körper Und Seele, Berlin, 16. März 1904

Der Kirche war also daran gelegen, ihre Untertanen vom Selbstverständnis und der Kraft ihres freien Geistes abzuschneiden. Und so sollten wir uns fragen, wem vielleicht auch heute noch daran gelegen sein könnte, dass unser Geist bzw. unser Wille nicht frei sein soll?

Der Geist wurde von den Klerikern zur Funktion der Seele bzw. des Bewusstseins degradiert und das Bewusstsein dann im Zuge dieser Entwicklung von den Materialisten auf ein Nebenprodukt des Gehirns reduziert.

3.5 Die Hirnkirche

Das Gehirn könnten wir jedoch auch dafür nutzen, nur schon rein verstandesmäßig zu erkennen, dass sich das Bewusstsein mit dem Gedanken, dass das Gehirn die Voraussetzung des Bewusstseins sei, selbst schon vorausgesetzt hat, damit es überhaupt erst denken kann, es entspränge dem Gehirn.

Gemäß der heutigen Wissenschaft können wir lediglich Korrelationen zwischen Gehirnprozessen und der Bewusstseinstätigkeit beobachten. Aber es gibt kein einziges Experiment, das erklärt, *wie* daraus mentales Erleben entsteht und *wie es mit dem Gehirn verknüpft ist*.

Deswegen konnte auch noch keine lückenlose *Ursache-Wirkungskette* zwischen Gehirn und Bewusstsein beschrieben werden. Das ist der heute allgemein anerkannte Stand der Wissenschaft.

Somit kann die Naturwissenschaft natürlich auch noch nicht nachweisen, ob das Gehirn das Bewusstsein nun *erzeugt* oder *ähnlich wie ein Computer die Information nur von einer übergeordneten Ebene empfängt, verarbeitet und übermittelt*.

Dieser Umstand ist in der Wissenschaft bekannt. Er wird die Erklärungslücke zwischen Gehirn und Bewusstsein oder auch das harte Problem der Naturwissenschaft genannt. Diese Lücke ergibt sich jedoch nur dann, wenn wir schon vorausgesetzt haben, dass Bewusstsein vom Gehirn erzeugt wird. Denn nur wenn man schon vorausgesetzt hat, dass das Gehirn das Bewusstsein erzeugt, stellt sich überhaupt erst die Frage, wie aus seiner Materie mentales Erleben –

also Bewusstsein entstehen kann. Hierbei wird unter anderem ignoriert, dass es viele medizinische Studien zu Nahtoderfahrungen gibt. Diese belegen bewusstes Erleben bei Menschen, die bis zu zwei Stunden klinisch tot und deren Gehirne soweit heruntergekühlt waren, dass keinerlei neuronale Aktivität mehr messbar war.

Generell gehen Hirnforscher heute davon aus, dass je komplexer mentales Erleben ist, um so komplexere Gehirnprozesse damit einhergehen. Viele Messungen in alltäglichen Aktivitäten bestätigen dies auch. Es konnte aber auch eindeutig festgestellt werden, dass im Falle von Nahtoderfahrungen umso komplexere Erfahrungen auftraten, je weniger Hirnaktivität gemessen wurde.

So gesehen könnte man genauso gut annehmen, dass das Bewusstsein umso komplexere Erfahrungen macht, je weniger es von der Trägheit der Materie eines Gehirnes gebremst wird.

Diese Befunde werden jedoch weitgehend ignoriert, weil sie gegen die vorherrschenden naturalistischen Glaubensrichtungen gehen. Unabhängig von dieser offenen Frage ist das Ignorieren und pauschale Wegerklären der Studien *sicher nicht* wissenschaftlich. Es dient nur dazu, an Glaubenssätzen festzuhalten, welche die Möglichkeit eines von Gehirnen unabhängigen Geistes von vorneherein ausschließen. Vgl. z. B. P. Lommel, Unendliches Bewusstsein, 2013

Als Geist können wir mühelos erkennen, dass wir schon da sind, bevor wir denken können, wir entspringen dem Gehirn. Aber ein Gehirn scheint größte Mühe damit zu haben, herauszufinden wie es Geist erzeugt. Der Geist schmunzelt darüber, wie sich das Gehirn wegen ihm den Kopf zerbrechen kann. Denn wenn wir uns Gehirne

als Empfänger und Prozessoren von Bewusstsein denken, kommen wir ebensowenig zu einer Erklärungslücke, wie wir uns auch nicht fragen, wie ein Computer seine Inhalte produziert.

Wir wissen zwar von Episoden, wo wir keine Erinnerung an bewusstes Erleben finden, trotzdem zweifelt jetzt beim Lesen niemand an seinem Dasein. Unser Geist ist, wie gesagt, auch dann gegenwärtig, wenn wir selbstvergessen im Verkehr mitließen und plötzlich blitzartig und vollkommen geistesgegenwärtige auf eine Gefahrensituation reagieren. Hier und dort können wir also auch ohne das Bewusstsein, dass wir Autofahren, unterscheiden.

Tatsache ist, dass wir unserer Geistesgegenwart in erster Linie vollkommen gewiss sind. Auch in den Episoden, wo wir überhaupt nicht dem eigenen Ich bewusst sind, zweifeln wir nicht an unserem Dasein.

Zuerst schaffen wir mittels rudimentären Unterscheidungen ein Empfinden da und bewusst zu sein. Erst dann können wir weiter den Gedanken erzeugen, dass zuerst ein Gehirn als Verursacher da sein muss.

Wir erleben unseren Geist also immer als Voraussetzung dafür, denken zu können, dass das Gehirn die Voraussetzung für ihn sei. Und wir erleben uns nicht als etwas, was unserer reinen Geistesgegenwart vorausgeht.

Wie dem auch sei, die heutige Wissenschaft kann nicht erklären, wie Gehirne Bewusstsein erzeugen. Nun gibt es Philosophen und Naturwissenschaftler, die behaupten, dies sei ein Scheinproblem. Sie ver-

suchen das auf verschiedene, oft komplizierte Weisen argumentativ zu untermauern. Meistens dadurch, dass sie vereinfacht gesagt, schlichtweg behaupten, dass die neuronale Aktivität des Gehirns und Bewusstsein dasselbe seien. Ohne jedoch dafür den Nachweis erbringen zu können. Es ist und bleibt bis heute ein Glaubenssatz.

Zudem stellt sich hierbei die Frage:

**Wenn die Quelle des Bewusstseins IM Gehirn läge,
ginge es dann überhaupt weit genug DARÜBER hinaus,
um festzustellen, ob das wirklich so ist – oder nicht?**

Jostein Gaarder hat das schön auf den Punkt gebracht:

**„Wenn das Gehirn so einfach wäre,
dass wir es verstehen könnten,
wären wir zu dumm, um es zu begreifen.“**

Jostein Gaarder, Sofies Welt, 1993

**Dem Gehirn ist der Geist immer schon entwischt.
Und weil es das nicht fassen kann,
hält es sich eben gerne selbst für den Geist.**

Weil sie Geist nicht als etwas objektivieren können, wie sie sonst etwas objektivieren, behaupten manche Gehirne, Geist sei eine reine Idee – sozusagen die Phantasie eines Ichgefühles, eine Illusion. Die Vertreter der Theorie, dass der Geist eine Chimäre des Gehirns sei, übergehen dabei, dass sie selbst als ihr Ichgefühl oder als ihre Geistesgegenwart zuerst da sein müssen, damit dann in einem nachfolgenden Schritt die Idee, dass dies illusorisch sei, als Gedanken in ihrem Geist auftauchen können. Wenn aber das Ich eine Phantasie ist, dann ist auch dieser Gedanke nichts weiter als die Phantasie einer

Phantasie. Eine Phantasie, die sagt sie sei eine Phantasie. Eine kognitive Dissonanz oder gar eine Dissoziation mit der sich ein Geist gegen sich selbst immunisiert.

Ein Ich, das sich als Illusion – also als unwirklich ansieht und zugleich für sich in Anspruch nimmt, genau dies ohne Illusionen als wirklich zu erkennen, widerspricht sich selbst.

**Wie ginge ein Geist, der nicht wirklich ist,
soweit über seine Unwirklichkeit hinaus,
um zu erkennen,
dass er wirklich nicht wirklich ist?**

Nur schon die Richtigkeit einer Schlussfolgerung kann nicht in dem Rahmen erschlossen werden, in dem sie gemacht wurde. Das kann nur von einer gedanklichen Stufe aus geschehen, die darüber hinausgeht.

**Wenn das Bewusstsein eines Materialisten
ausschließlich in seinem Gehirn entsteht,
wie kann es da soweit über sich selbst hinausgehen,
um zu erkennen
ob das so ist oder nicht?**

Der Glaube, dass Gehirne Bewusstsein erzeugen ist heute weit verbreitet. Deswegen wollen wir, wenn wir uns hier den Geist vergegenwärtigen, auch dem Rechnung tragen, was wir mit eben diesem Geist über das Gehirn denken.

Das Gehirn ist auf seine neuronalen Verknüpfungen beschränkt. Einen Geist, der über es hinausgeht und als Vermittler benützt, kann das Gehirn alleine – also ohne Geist nicht fassen. Geistlos hält es sich gerne selbst für den Geist. Und so kann es nicht anders, als sich einen ebenso beschränkten Geist auszudenken.

Gelegen kommt eine solche, rein materialistische Ansicht vor allem denen, die keine geistigen Konsequenzen für ihr Tun in Betracht ziehen wollen. Konsequenzen, die wir vielleicht dann zu tragen hätten, wenn wir als Geist auch ohne den physischen Leib weiter existieren würden.

Wie dem auch sei, solange man es nicht konkret und bewusst, erlebt, dass man entweder *nur mit* oder *auch ohne* Gehirn existiert, bleiben beide Ansichten spekulative Glaubenssätze.

Heute allerdings gehen nur noch wenige Forscher davon aus, dass das Bewusstsein unabhängig von einer biologischen Basis existiert. Die Kausalkette ist einigermaßen schlüssig: Fallen bestimmte Gehirnbereiche aus, fällt der Mensch ins Koma und ist nicht mehr bewusst. Auch im Tiefschlaf – während weite Teile des Gehirns ihre Aktivität reduzieren – findet Bewusstsein nicht statt. Das zu wissen, hilft uns allerdings nicht weiter. Wir wissen immer noch nicht, wie es dem Gehirn gelingt, so etwas Komplexes wie uns ins Sein zu heben.

Arvid Leyh, Wissenschaftliche Betreuung: Prof. Dr. Andreas Karl Engel, 29.08.2013
<https://www.dasgehirn.info/denken/bewusstsein/auf-der-suche-nach-dem-geist-im-gehirn>
(abgerufen: 05.11.2022)

Es gilt also als unsicher, ob das Gehirn tatsächlich der Urheber des Dasein-Empfindens ist – oder nicht.

Im Verlauf der immer materialistischer werdenden Wissenschaft haben immer mehr Gehirne begonnen ihre eigenen Leistungen zu preisen. Enthusiastische Lobgesänge untermalt mit imposanten Zahlenaufstellungen erschallen in den heiligen Hallen der neuen Hirnkirche. Andächtig lauschen die Konsumenten populärwissenschaftlicher Missionsarbeit den Verkündungen ihrer neuroreligiösen Exegeten

Wozu das dient, ist offensichtlich. Geistlose und entseelte Bürger lassen sich leichter kontrollieren und ausbeuten. 2016 besaß das reichste Prozent der Weltbevölkerung 50,8 % des weltweiten Vermögens und mehr als die restlichen 99 Prozent zusammen. Zudem nimmt die ungleiche Vermögensverteilung rasant zu.

2010 besaßen ca. die 375 reichsten Milliardäre mehr Kapital, als die ärmeren Hälfte der Weltbevölkerung. Ende 2017 waren es sage und schreibe nur noch acht und 2018 sollen es noch sechs gewesen sein!

Die globale Vermögenskonzentration nimmt also in einem obszönen Ausmaß zu.

2016 reduzierte sich der Anteil der ärmeren Hälfte der Weltbevölkerung am globalen Gesamtvermögen von 0,7 Prozent im Vorjahr auf nur 0,2 Prozent.

89 Prozent des weltweiten Gesamtvermögens gehören den wohlhabendsten zehn Prozent der Weltbevölkerung. 90 Prozent der ärmeren Hälfte der Weltbevölkerung lebt in Schwellen- und Entwicklungsländern. Vgl. oxfam.de/ueber-uns/aktuelles/2017-01-16-8-maenner-besitzen-so-viel-aermere-haelfte-weltbevölkerung

Auf Dauer bringt das natürlich niemandem was. Ökologisch und Wirtschaftlich läuft eine derart seelenlose und reduzierte Verwendung des Gehirns auf einen globalen Kollaps hinaus. Man mag denken, dass, wenn es den Geist tatsächlich gibt, er sich dann doch genauso wenig selbst abschaffen kann, wie die Nase. Aber so wie man die Brille suchen kann, die man auf Nase trägt, kann man auch den Geist übersehen.

Zuviel Seele, Geist und Hirn erzeugt keine guten Konsumenten und ist damit der heutigen Wirtschaft abträglich. Und so lässt sich als nächstes sicher auch noch das Hirn abschaffen und durch Computer ersetzen. Wir landen in der Sackgasse der Vorstellung eines Bewusstseins, das sich selbst bewusst ist, aber von unserem Geist, der genau das weiß, wollen wir nichts mehr wissen. Wir sehen dann das Gehirn als Voraussetzung für Bewusstsein an und übersehen, dass wir damit unser Bewusstsein, das diese Ansicht hegt, schon vorausgesetzt haben. Und wenn wir danach fragen, woher wir wissen können, bewusst zu sein, haben wir dafür geistlos keine Sprache mehr.

3.6 Epilog

Kein gesunder Mensch möchte, dass man ihm schadet. Es entspricht der natürlichen Ordnung des Lebens, dass wir keinem anderen antun, was wir für uns selbst nicht wollen. Und wenn wir uns daran halten würden, weder uns selbst noch anderen zu schaden, wäre dies das einzige notwendige Gesetz. Daraus wachsen auch die entsprechenden Formen des Zusammenlebens. Staats- und Rechtsordnungen sind dann überflüssig. Eine solches Vertrauen in die natür-

liche Ordnung des Lebens wird als utopisch angesehen, doch welchen anderen Weg haben wir ALS MENSCHEN denn sonst?

In Anbetracht des Ruins, in den wir uns mit unseren Staaten zurzeit treiben, kann man ihnen schwerlich irgendeine Natürlichkeit zusprechen. Die ins unermessliche aufgeblasenen Geld- und Gesetzesmengen hinterlassen den Eindruck einer derart perversen, degenerierte Unnatürlichkeit apokalyptischen Ausmaßes, dass einem dazu nur noch Babylon einfällt. Streng genommen müsste jeder Mensch mit nur einem Restfunken Überlebenswillen dem staatlichen Treiben sofort den Rücken kehren und nichts aber auch rein gar nichts mehr davon durch seine Steuern mitfinanzieren, weil er mit jedem Franken, den er diesen verbrecherischen Kartellen in den Hintern schiebt, den eigenen Untergang bezahlt. Man kann das Ganze höchstens noch als endzeitliche Prüfung ansehen, wie sehr wir tatsächlich Menschen sind oder sein wollen, die sich in der höheren, natürlichen Ordnung des Lebens getragen fühlen oder eben als entmenschlichte Personen vom Staat mit Insekten gefüttert untergehen. Die Apokalypse, der Sturz Babylons, die Scheidung der Geister oder sonst etwas von biblischem Ausmaß. Auf jeden Fall eine Prüfung zum Mensch sein, menschlich bleiben und den Menschen dem Staat unbedingt vorzuziehen. Wie denn sonst soll man ins volle Vertrauen und in die eigene Größe kommen? An welchen Staat konnte man schon jemals die Verantwortung dafür und für alles andere abgeben?

Letztlich bleib nur diese einfache Formel:

Wenn Staats- und Rechtsordnungen an sich Ausdruck unnatürlicher gesellschaftlicher Verhältnisse sind, dann ist es auch völlig unmöglich, Staats- und Rechtsordnungen zu schaffen, die einer natürlichen Ordnung entsprechen.